

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 8** **München, den 30. April** **2001**

---

Datum	Inhalt	Seite
24.04.2001	<b>Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) .....</b> 2032-4-1-F, 2032-4-2-F, 2032-4-3-F, 2032-4-5-F, 2032-4-10-F	133
24.04.2001	<b>Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) .....</b> 17-4-F, 1100-1-I, 1100-4-I, 1102-1-S, 1103-1-I, 1131-3-I, 12-3-I, 2010-1-I, 2010-2-I, 2011-2-I, 2012-1-1-I, 2013-1-1-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2021-1/2-I, 2022-1-I, 2024-1-I, 2030-1-2-WFK, 2031-1-1-F, 2032-5-1-F, 210-3-I, 2126-8-A, 2129-2-1-U, 2129-4-1-U, 2133-1-I, 2133-2-I, 215-3-1-I, 215-4-1-I, 215-5-1-I, 2170-6-A, 2185-1-I, 2187-1-I, 2187-2-F, 2187-3-I, 219-1-F, 2210-1-1-WFK, 2210-1-3-WFK, 2220-3-UK, 2230-2-2-UK, 2230-5-1-UK, 2230-7-1-UK, 2236-1-2-UK, 2242-1-WFK, 2330-1-I, 2330-18-I, 290-1-I, 300-15-1-J, 36-4-J, 630-1-F, 640-4-F, 650-4-F, 66-1-F, 702-2-W, 753-1-U, 753-7-U, 762-6-F, 762-7-F, 7817-1-E, 7817-2-E, 7824-1-E, 7844-1-E, 7902-1-E, 7902-7-E, 791-1-U, 791-2-U, 792-1-E, 793-1-E, 922-1-W, 932-1-W, 753-1-14-U, 2032-1-4-F, 640-3-F	140
24.04.2001	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung ....</b> 2030-1-1-F, 2031-1-1-F	151
17.04.2001	Bekanntmachung über das <b>In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts .....</b> 805-7-A	153
24.04.2001	Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (BayEuroAnpV) .....	154
	17-5-F, 2030-2-22-F, 2030-2-26-F, 2032-2-9-F, 2032-2-11-F, 2032-2-13-F, 2126-9-1-2-A, 2129-2-2-U, 230-1-4-U, 2330-4-I, 2330-16-I, 230-19-I, 752-2-W, 753-1-2-U, 791-4-1-U, 791-4-2-U, 861-2-A, 9210-2-W, 215-1-1-I, 215-1-3-I, 2330-2-I	
24.04.2001	Verordnung über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz (Zuständigkeitsverordnung Gesundheit/Ernährung/Verbraucherschutz – ZustVGEV) .....	160
	7880-1-G	
5.04.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung .....	161
	1102-2-S	
12.01.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (EuroAnpV-FM) .....	169
	17-6-F, 2013-1-18-F, 2013-3-2-F, 2030-2-30-F, 2032-2-5-F, 2032-4-4-F, 2032-4-5-F, 2032-5-2-F, 2032-5-3-F, 2030-3-5-4-F, 600-20-F	
8.03.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnung an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (EuroAnpV-LUM) .....	172
	17-7-U, 753-7-1-U, 791-1-4-U, 791-3-148-U, 791-3-150-U, 791-3-151-U, 791-3-152-U, 791-3-153-U, 791-3-154-U	

Datum	I n h a l t	Seite
22.03.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (EuroAnpV-AS) ..... 17-9-A, 2231-1-3-A, 240-11-A, 827-3-A	173
28.03.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (EuroAnpV-IM) ..... 17-11-I, 2023-2-I, 2023-4-I, 2023-9-I, 2032-2-27-I, 2130-3-I, 2132-1-4-I, 2132-1-6-I, 2132-1-11-I, 2132-1-17-I, 2132-1-19-I, 2132-1-22-I, 215-3-1-1-I, 2187-1-1-I, 2330-18-1-I, 400-4-I, 215-3-3-I, 2332-3-I, 2332-4-I	174
3.04.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EuroAnpV-LF) ..... 17-10-L, 7803-25-E, 7823-5-E, 7823-6-E, 7824-3-E, 787-1-1-E, 7902-8-E, 7903-3-E, 792-2-E	177
4.04.2001	Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässer- verschmutzung durch Programme - Bayerischer Gewässerqualitätsverordnung (BayGewQV) ..... 753-1-19-U	179
6.04.2001	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Bayern ..... 2234-3-23-UK	185
6.04.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für tech- nische Assistenten für Informatik und der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfach- schulen im Jahr 1998 ..... 2236-4-3-25-UK, 2236-4-3-26-UK	186
19.04.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungs- ämter ..... 2013-2-9-F	187
24.04.2001	Satzung zur Änderung der Satzung der Sudetendeutschen Stiftung ..... 240-5-1-AU	189
-	Berichtigung der Bestattungsverordnung vom 1. März 2001 (GVBl S. 92) ..... 2127-1-1-G	190
-	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik vom 4. September 2000 (GVBl S. 729) ..... 2236-4-1-3-WFK	191

2032-4-1-F

## **Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG)**

Vom 24. April 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### Abschnitt I

#### **Allgemeines**

##### Art. 1

###### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Beamten und Richter des Freistaates Bayern, der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamten.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld, Art. 23),
2. Auslagen für Reisen aus Anlass der Einstellung, einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung (Art. 14 Abs. 1 und 2),
3. Auslagen für Aus- und Fortbildungsreisen (Art. 24 Abs. 1 bis 3) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass (Art. 24 Abs. 4).

### Abschnitt II

#### **Reisekostenvergütung**

##### Art. 2

###### Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinn dieses Gesetzes sind die in Art. 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) <sup>1</sup>Dienstreisen im Sinn dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. <sup>2</sup>Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Einstellung, einer Versetzung, Abordnung oder

Aufhebung einer Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. <sup>2</sup>Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Dienstreisenden im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland; dies gilt entsprechend für die Dienstreisenden der Bayerischen Saalforstverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Dienstgänge im Sinn dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die angeordnet oder genehmigt worden sind. <sup>2</sup>Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(5) <sup>1</sup>Der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs im Inland bedarf es nicht, wenn dies nach dem Amt des Dienstreisenden oder nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn angeordnete dienstliche Aufträge oder festgelegte Einsatzpläne eine Dienstreise oder einen Dienstgang erforderlich machen.

##### Art. 3

###### Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) <sup>1</sup>Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. <sup>2</sup>Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) <sup>1</sup>Auf die Reisekostenvergütung sind Zuwendungen Dritter, die Dienstreisenden ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, anzurechnen. <sup>2</sup>Art. 11 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörden wahrgenommene Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat; dies gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen die Stelle verzichtet haben.

(5) <sup>1</sup>Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des Art. 20 mit Ablauf des Tages, an dem den Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

(6) Auf Reisekostenvergütung und Kostenerstattung nach Art. 1 Abs. 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

#### Art. 4

##### Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (Art. 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6),
3. Tagegeld (Art. 8),
4. Übernachtungsgeld (Art. 9),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (Art. 10),
6. Erstattung der Nebenkosten (Art. 12),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (Art. 13),
8. Aufwandsvergütung (Art. 18),
9. Pauschvergütung (Art. 19),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts (Art. 20).

#### Art. 5

##### Fahrkostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeu- gen	Flugzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
den übrigen Besoldungsgruppen	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Doppel- oder Einbettklasse

<sup>2</sup>Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Ist der Dienstreisende noch nicht Angehöriger einer Besoldungsgruppe, so ist die Besoldungsgruppe seines Eingangsamts maßgebend. <sup>2</sup>Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle und die Rückwirkung der Zuteilung eines Amtes zu einer anderen Besoldungsgruppe bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Ehrenbeamte werden den Beamten der übrigen Besoldungsgruppen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn Dienstreisende sie aus dienstlichen Gründen benutzen mussten.

(4) <sup>1</sup>Dienstreisende, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. <sup>2</sup>Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen der höheren Klasse rechtfertigt.

(5) <sup>1</sup>Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Art. 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. <sup>2</sup>Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

#### Art. 6

##### Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) <sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,30 €
2. Motorrads oder Motorrollers	0,13 €
3. Mopeds oder Mofas	0,08 €
4. Fahrrads	0,04 €

<sup>2</sup>Dem Fahrzeug im Sinn des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich. <sup>3</sup>Mit der Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 sind die Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 0,02 € und
2. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 in Höhe von 0,01 €.

(3) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privateigenen Kraftwagen auf unbefestigten Forststrecken verursacht werden, erhalten Dienstreisende der Bayerischen Staatsforstverwaltung nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 einen Zuschlag von 0,03 € je Kilometer.

(5) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

(6) <sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,20 €
2. Motorrads oder Motorrollers	0,10 €
3. Mopeds oder Mofas	0,06 €
4. Fahrrads	0,03 €

<sup>2</sup>Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

#### Art. 7

##### Dauer der Dienstreise

<sup>1</sup>Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung. <sup>2</sup>Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

#### Art. 8

##### Tagegeld

(1) Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

von mehr als sechs bis acht Stunden	4,50 €
von mehr als acht bis zwölf Stunden	7,50 €
von mehr als zwölf Stunden	15,00 €

(2) <sup>1</sup>Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 21,50 €. <sup>2</sup>Für den Tag des Antritts und für den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

von mehr als sechs bis acht Stunden	6,50 €
von mehr als acht bis zwölf Stunden	11,00 €
von mehr als zwölf Stunden	21,50 €

(3) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für sie günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis die Erstattung nachgewiesener notwendiger Auslagen für Verpflegung, die über den Pauschbeträgen der Absätze 1 bis 4 liegen, zulassen.

#### Art. 9

##### Übernachtungsgeld

(1) <sup>1</sup>Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. <sup>2</sup>Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 18,50 €.

(3) <sup>1</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet. <sup>2</sup>Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 v.H. des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 zu kürzen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt, wenn wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln keine Übernachtungskosten anfallen. <sup>2</sup>Für dieselbe Nacht wird ein Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch genommen oder beibehalten werden musste.

#### Art. 10

##### Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) <sup>1</sup>Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, so werden als Vergütung vom 15. Tag an 50 v.H. des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 2) und vom 43. Tag an Trennungstagegeld und Reisebeihilfen wie bei einer Abordnung (Art. 23) gewährt; Art. 9 Abs. 3 wird insoweit nicht angewandt. <sup>2</sup>Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 das volle Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 2 und 3) in besonderen Fällen über die 14-Tagefrist hinaus, längstens jedoch bis zu drei Monaten bewilligen.

#### Art. 11

##### Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach Art. 10 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist

1. vom Tagegeld (Art 8) für das Frühstück 20 v.H., für das Mittag- und Abendessen je 40 v.H. des vollen Satzes,
2. von der Vergütung nach Art. 10 für das Frühstück 15 v.H., für das Mittag- und Abendessen je 25 v.H.,

höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Tagegeldes einzubehalten. <sup>2</sup>Das Tagegeld und die Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 werden nach Satz 1 auch gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(2) <sup>1</sup>Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlaf-, Liegewagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (Art. 9) nicht gewährt, die Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 wird um 35 v.H. gekürzt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen.

#### Art. 12

##### Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach Art. 5 bis 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

#### Art. 13

##### Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

<sup>1</sup>Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (Art. 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6) und Nebenkostenerstattung (Art. 12) zu. <sup>2</sup>Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe von 4,50 € sowie für Unterkunft erstattet; Art. 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### Art. 14

##### Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt Art. 7. <sup>2</sup>Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankomstags gewährt, wenn Dienstreisende vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. <sup>3</sup>Bei Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. <sup>4</sup>Art. 11 bleibt unberührt.

(2) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (Art. 13) erstattet.

(4) <sup>1</sup>Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 wird um 35 v.H. gekürzt. <sup>2</sup>Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach Art. 10 Abs. 1 gewährt. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (Art. 5 und 6) werden bis zur Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 eingesparten Beträge erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als Beisitzer eines Disziplinargerichts oder Dienstgerichts ausführt, wird für die Fahrkostenerstattung Beamten der übrigen Besoldungsgruppen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 gleichgestellt.

#### Art. 15

##### Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) <sup>1</sup>Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. <sup>2</sup>Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Ist der Antritt einer Dienstreise vom Urlaubsort aus angeordnet oder genehmigt worden, gilt der Urlaubsort als Ausgangsort der Dienstreise. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zum Dienstort oder zur Wohnung (Art. 7) gewährt. <sup>4</sup>Auf den sich nach Satz 3 ergebenden Fahrkostenersatz werden Fahrkosten für die kürzeste Reise Strecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung (Art. 7) Reisekostenvergütung gewährt. <sup>2</sup>Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. <sup>3</sup>Für die Urlaubsreise angefallene Fahrkosten des Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen können im Verhältnis des auf Grund der vorzeitigen Urlaubsbeendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs erstattet werden.

#### Art 16

##### Zwischendienstreisen

<sup>1</sup>Zwischendienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstreiseortes, die von diesem Ort aus angetreten und an ihm wieder beendet werden. <sup>2</sup>Durch Zwischendienstreisen werden weder die Dienstreise noch der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort im Sinn

des Art. 10 unterbrochen. <sup>3</sup>Ist eine Übernachtung außerhalb des Dienstreisegeschäftsorts oder des Wohnorts notwendig, werden neben dem Übernachtungsgeld die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Geschäftsort nach Maßgabe der Art. 9 und 10 erstattet.

#### Art. 17

##### Erkrankung während einer Dienstreise

<sup>1</sup>Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr in die Wohnung nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weitergewährt. <sup>2</sup>Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort nach Maßgabe der Art. 9 und 10 gewährt. <sup>3</sup>Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung der Berechtigten kann eine Reisebeihilfe in sinnemäßer Anwendung der trennungsgeldrechtlichen Vorschriften (Art. 23) gewährt werden.

#### Art. 18

##### Aufwandsvergütung

<sup>1</sup>Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinn des Art. 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. <sup>2</sup>Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

#### Art. 19

##### Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinn des Art. 4 Nrn. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

#### Art. 20

##### Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt oder vorzeitig beendet, so werden die durch die Vorbereitung oder die vorzeitige Beendigung entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

#### Art. 21

##### Gerichtsvollzieher

Die Einzelheiten der Reisekostenerstattung der Gerichtsvollzieher bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten regelt das Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung.

#### Art. 22

##### Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge von Richtern

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihnen nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
  2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihnen übertragen ist,
  3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem sie angehören,
- bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung.

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung des weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

#### Abschnitt III

### Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

#### Art. 23

##### Trennungsgeld

(1) <sup>1</sup>Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die das Staatsministerium der Finanzen erlässt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, für Abordnungen vom Inland in das Ausland und vom Ausland in das Inland durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über das Trennungsgeld zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. <sup>3</sup>Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle und die Zuweisung nach § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) gleich.

(2) <sup>1</sup>Den Beamten, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden. <sup>2</sup>Die Höhe der erstattbaren Mehrauslagen wird durch Rechtsverordnung bestimmt, die das Staatsministerium der Finanzen erlässt.

#### Art. 24

##### Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

(1) <sup>1</sup>Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung können erstattet werden:

1. 75 v.H. des Tagegeldes nach Art. 8,
2. die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten nach Art. 9,

3. Fahrkosten nach Art. 5 Abs. 1 bis zu dem Betrag, der Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 7 zu erstatten wäre,
4. 75 v.H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 und
5. die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten nach Art. 12.

<sup>2</sup>Findet die Veranstaltung am Dienst- oder Wohnort statt, werden nur die notwendigen Fahrkosten und Nebenkosten erstattet. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Abschnitt II dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Auslagererstattung wie bei Dienstreisen gewährt werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Reisen zum Ablegen von vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen.

(4) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

#### Abschnitt IV Schlussvorschriften

##### Art. 25

##### Ermächtigung und Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung die in Art. 6 Abs. 1, 2 und 6, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 13 genannten Beträge und Vomhundertsätze veränderten wirtschaftlichen oder steuerlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in Art. 5 Abs. 1 und die Klassifizierung der Fahrzeuge in Art. 6 Abs. 1 anzupassen,
2. durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern,
3. die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

##### Art. 26

##### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für den Vollzug des Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschäftigungsbehörde (Art. 3 Abs. 5) zuständig. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse nach Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4, Art. 18 Satz 1, Art. 19, Art. 24 Abs. 2 sowie die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung. <sup>3</sup>Eine Konzentration auf eine oder einzelne Behörden ist zulässig. <sup>4</sup>Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung bei einer oder mehreren Behörden konzentrieren.

##### Art. 27

##### Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

##### Art. 28

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2001 treten außer Kraft

1. Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl S. 153),
2. Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu Art. 16 Abs. 6 BayRKG) vom 20. Dezember 1966 (BayRS 2032-4-2-F),
3. Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge (AnerkKfzV) vom 5. März 1974 (BayRS 2032-4-3-F),
4. Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad (Verordnung zu Art. 6 Abs. 5 BayRKG) vom 19. Juni 1970 (BayRS 2032-4-5-F),
5. Verordnung zur Änderung der Beträge des Tage- und Übernachtungsgeldes vom 2. Juni 1978 (BayRS 2032-4-10-F).

(3) Das Gesetz findet in der bisher geltenden Fassung bis 30. April 2001 Anwendung, wenn dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

##### Art. 29

##### Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2001 werden

1. in Art. 6
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 die Beträge „0,30 €“, „0,13 €“, „0,08 €“ und „0,04 €“ durch die Beträge „0,58 DM“, „0,25 DM“, „0,15 DM“ und „0,07 DM“,
  - b) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 die Beträge „0,02 €“ und „0,01 €“ durch die Beträge „0,03 DM“ und „0,02 DM“,
  - c) Absatz 4 der Betrag „0,03 €“ durch den Betrag „0,06 DM“,
  - d) Absatz 6 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 die Beträge „0,20 €“, „0,10 €“, „0,06 €“ und „0,03 €“ durch die Beträge „0,40 DM“, „0,20 DM“, „0,12 DM“ und „0,06 DM“,



2. in Art. 8

- a) Absatz 1 die Beträge „4,50 €“, „7,50 €“ und „15,00 €“ durch die Beträge „8,70 DM“, „14,50 DM“ und „29,00 DM“,
- b) Absatz 2 Satz 1 der Betrag „21,50 €“ durch den Betrag „42,00 DM“,
- c) Absatz 2 Satz 2 die Beträge „6,50 €“, „11,00 €“ und „21,50 €“ durch die Beträge „12,60 DM“, „21,00 DM“ und „42,00 DM“,

3. in Art. 9 Abs. 2 der Betrag „18,50 €“ durch den Betrag „36,00 DM“,

4. in Art. 13 Satz 2 der Betrag „4,50 €“ durch den Betrag „8,70 DM“

ersetzt.

München, den 24. April 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

17-4-F

## Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG)

Vom 24. April 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2000 (GVBl S. 792), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „20 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 226 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „2 110 Deutsche Mark“, „1 057 Deutsche Mark“, „996 Deutsche Mark“ und „748 Deutsche Mark“ durch die Worte „1079 Euro“, „541 Euro“, „510 Euro“ und „383 Euro“ ersetzt.

2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „80 Deutsche Mark“ durch die Worte „41 Euro“ ersetzt.

3. In Art. 25 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

### § 2

Änderung des Gesetzes über die  
Untersuchungsausschüsse des Landtags

In Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 382), werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

### § 3

Änderung des Gesetzes über die  
Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1014), werden der Betrag „2 300 DM“ durch den Betrag „1150 €“, der Betrag „1800 DM“ durch den Betrag „900 €“, der Betrag „1300 DM“ durch den Betrag „650 €“ und der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „400 €“ ersetzt.

### § 4

Änderung des Gesetzes über den  
Bayerischen Verfassungsgerichtshof

In Art. 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

### § 5

Änderung des Feiertagsgesetzes

In Art. 7 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1049), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

### § 6

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BaySÜG – vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden jeweils die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

### § 7

Änderung des Bayerischen Verwaltungs-  
verfahrensgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

### § 8

Änderung des Bayerischen  
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dreißig und höchstens einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

## § 9

## Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 37 Abs. 5 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 37a Abs. 1 und 4 werden jeweils die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 10

## Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), werden die Worte „zehn und höchstens fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf und höchstens zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 11

## Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ und die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.

4. Art. 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird der Betrag „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.

5. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.

6. In Art. 26 Abs. 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwölftausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 12

## Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 20a Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „9 600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4 908 Euro“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 48 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

## § 13

## Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 14a Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „9 600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4 908 Euro“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

## § 14

## Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 14a Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „9 600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4 908 Euro“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 39 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

## § 15

## Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I) werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 16

## Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Ge-

setzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 72 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Pfennig“ jeweils durch das Wort „Cent“ ersetzt.
2. In Art. 138 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „1200 Deutsche Mark“ durch den Betrag „732,24 €“ ersetzt.
3. In Art. 138a Satz 1 wird der Betrag „1800 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1098,36 €“ ersetzt.

## § 17

## Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Satz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 16 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 18

## Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Art. 8a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 925), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „120 000 DM“ durch den Betrag „60 000 €“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils der Betrag „480 000 DM“ durch den Betrag „240 000 €“ ersetzt.

## § 19

## Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 8 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 20

## Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG – (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 werden die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „384 €“ und die Worte „dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „192 €“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen. <sup>2</sup>Sie beträgt für Verheiratete der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4 sowie R 3 bis R 10 410 €, der Besoldungsgruppen B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 bis R 2 360 € sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 310 €. <sup>3</sup>Ledige erhalten 57 v.H. des Betrags nach Satz 2. <sup>4</sup>Maßgebend sind der Familienstand und die Besoldungsgruppe am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts; rückwirkende Einweisungen in die Planstelle bleiben unberücksichtigt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „65 €“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Maßgebende Besoldungsgruppe im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 ist bei

1. Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
3. Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.“

3. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bemessung der Pauschalvergütung (Art. 9) ist die Besoldungsgruppe im Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich.“

#### § 21

##### Änderung des Meldegesetzes

Das Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 38 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

2. In Art. 39 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

#### § 22

##### Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sonstige nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 förderfähige Investitionen, wenn die Kosten einschließlich Umsatzsteuer für das einzelne Vorhaben ein Viertel der nach Absatz 3 festzulegenden Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses und die Kostengrenzen der nach Art. 22 Abs. 4 Nr. 5\*) erlassenen Verordnung nicht übersteigen.“

2. In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1000 DM“ durch den Betrag „500 €“ ersetzt.

3. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „11500 DM“ durch den Betrag „5900 €“ ersetzt.

#### § 23

##### Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In Art. 33 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

#### § 24

##### Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

In Art. 14 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U) werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

#### § 25

##### Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

\*) Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 27. August 1998 (GVBl S. 654, BayRS 2126-8-2-F)

1. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 45 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

## § 26

Änderung des Bayerischen  
Ingenieurekammergesetzes-Bau

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 33 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

## § 27

## Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 26a des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 401), wird der Betrag „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 28

Änderung des Bayerischen  
Katastrophenschutzgesetzes

In Art. 16 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), wird der Betrag „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 29

## Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 29 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird der Betrag „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 30

## Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A) wird der Betrag „1 066 Deutsche Mark“ durch den Betrag „545 €“ ersetzt.

## § 31

## Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

In Art. 10 des Bayerischen Sammlungsgesetzes – BaySammlG – (BayRS 2185-1-I), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

## § 32

## Änderung des Spielbankgesetzes

Art. 5 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden der Betrag „10 Mio DM“ durch die Worte „5 Millionen Euro“ und die Beträge „40 Mio DM“ jeweils durch die Worte „20 Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden der Betrag „10 Mio DM“ durch die Worte „5 Millionen Euro“ und die Beträge „40 Mio DM“ jeweils durch die Worte „20 Millionen Euro“ ersetzt.

## § 33

## Änderung des Gesetzes über das Lotteriespiel

Das Gesetz über das Lotteriespiel (BayRS 2187-2-F), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 1 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 34

## Änderung der Lotterieverordnung

In § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen – Lotterieverordnung – (BayRS 2187-3-I) werden die Worte „achtundvierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 35

## Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

In Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 36

## Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 85 Abs. 4 Satz 3 werden der Betrag „800,- DM“ durch den Betrag „400 €“ und der Betrag „1.200,- DM“ durch den Betrag „600 €“ ersetzt.
2. Art. 120 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 37

## Änderung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 542), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und dem Familienzuschlag.“

## § 38

Änderung des Gesetzes  
über die Bezüge der Erzbischöfe,  
Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel  
sowie über die Zuschüsse zum  
Personalaufwand des Landeskirchenrats

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), geändert durch § 4a des Gesetzes vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „umgerechnet in Euro“ sowie ein Punkt angefügt.

2. In Buchstabe a Satz 2 werden der Betrag „3000 DM“ durch den Betrag „1535 €“ und der Betrag „2400 DM“ durch den Betrag „1230 €“ ersetzt.

3. In Buchstabe b wird der Betrag „160 DM“ durch den Betrag „82 €“ ersetzt.

## § 39

Änderung des Bayerischen  
Ausbildungsförderungsgesetzes

Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-UK), geändert durch Art. 10 § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schüler der Klassen 5 bis 9 von Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen, die nicht notwendig auswärts untergebracht sind, erhalten Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung als selbständigen Bedarf.“

## § 40

## Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), wird der Betrag „660,- DM“ durch den Betrag „340,- €“ ersetzt.

## § 41

Änderung des Bayerischen  
Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „75 DM“ durch den Betrag „38 €“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76 €“ ersetzt.

2. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgende Fußnote angefügt:

\*) Die Beträge der jährlichen Gastschulpauschale sind in § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GVBl S. 33), festgesetzt.“

b) In Absatz 8 Satz 2 wird der Betrag „25 DM“ durch den Betrag „13 €“ ersetzt.

3. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgende Fußnote angefügt:

\*) Der Betrag der jährlichen Gastschulbeitragspauschale ist in § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GVBl S. 33), festgesetzt.“

4. In Art. 47 Abs. 3 wird der Betrag „120 DM“ durch den Betrag „61 €“ ersetzt.

#### § 42

##### Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes

In Art. 5 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFPfG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-UK) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 43

##### Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Millionen Euro“ ersetzt.

2. In Art. 23 Abs. 1 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

#### § 44

##### Änderung des Wohnungsaufsichtsgesetzes

Art. 13 des Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmisständen – Wohnungsaufsichtsgesetz – WoAufG – (BayRS 2330-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 772), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 45

##### Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Art. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

(BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 355), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 €“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Betrag „3 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird der Betrag „4 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2 €“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird der Betrag „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird der Betrag „6 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3 €“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 wird der Betrag „7 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3,50 €“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Betrag „1 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 €“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Betrag „3 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird der Betrag „4 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2 €“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 wird der Betrag „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.

ff) In Nummer 7 wird der Betrag „6 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3 €“ ersetzt.

2. In Absatz 9b wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

#### § 46

##### Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

In Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), geändert durch Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

#### § 47

##### Änderung der Hinterlegungsordnung

In § 8 Nr. 4 der Hinterlegungsordnung (BayRS 300-15-1-J), geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1992 (GVBl S. 44), werden jeweils die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.



## § 48

## Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JV-KostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1051), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Gesetz (Gebührenverzeichnis) werden ersetzt:

1. in Nummer 1 die Worte „50 bis 750 DM“ durch die Worte „25 bis 375 €“,
2. in Nummer 2.1 der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „400 €“,
3. in Nummer 2.2 die Beträge „1 DM“ und „20 DM“ durch die Beträge „0,50 €“ und „10 €“,
4. in Nummer 3.1 die Worte „15 bis 500 DM“ durch die Worte „7,50 bis 250 €“,
5. in Nummer 3.2 der Betrag „15 DM“ durch den Betrag „7,50 €“,
6. in Nummer 3.3 die Worte „15 bis 500 DM“ durch die Worte „7,50 bis 250 €“,
7. in Nummer 3.4 die Worte „15 bis 125 DM“ durch die Worte „7,50 bis 62,50 €“ und
8. in Nummer 4 die Worte „50 bis 300 DM“ durch die Worte „25 bis 150 €“.

## § 49

## Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

In Art. 37 Abs. 1 Satz 4 der Haushaltsordnung für den Freistaat Bayern - Bayerische Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 942), wird der Betrag „10.000.000 DM“ durch den Betrag „5.000.000 €“ ersetzt.

## § 50

## Änderung des Staatslotteriegengesetzes

In Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegengesetz) vom 29. April 1999 (GVBl S. 226, BayRS 640-4-F) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 51

## Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

In Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern - Staatsschuldbuchgesetz - (BayRS 650-4-F), werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzig Euro“ ersetzt.

## § 52

## Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern - BÜG - (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „vier Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „zwei Milliarden zweihundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „drei Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Milliarde fünfhundert Millionen Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden die Worte „dreihundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.

2. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Worte „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Millionen Euro“ ersetzt.

4. Art. 5a wird aufgehoben.

## § 53

## Änderung des Ingenieurgesetzes

In Art. 8 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ - Ingenieurgesetz - IngG - (BayRS 702-2-W) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 54

## Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 55

## Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753–7–U) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 4 werden die Worte „einer Deutschen Mark“ durch den Betrag „0,51 €“ ersetzt.
2. In Art. 17 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 56

## Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale (BayRS 762–6–F) werden die Worte „vierhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „mindestens eine Milliarde zweihundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.

## § 57

## Änderung des Zweckvermögensgesetzes

In Art. 3 des Gesetzes über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhandforderungen des Freistaates Bayern in das hafende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762–7–F) werden die Worte „sechs Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „drei Milliarden Euro“ ersetzt.

## § 58

## Änderung des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden

In Art. 19 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden (BayRS 7817–1–E) werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

## § 59

## Änderung des Almgengesetzes

In Art. 18 des Gesetzes über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft – Almgengesetz – (BayRS 7817–2–E), werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 60

## Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

In Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291,

BayRS 7824–1–E) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ und die Worte „tausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 61

## Änderung des Gesetzes über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich

In Art. 4 des Gesetzes über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich vom 9. April 1998 (GVBl S. 216, BayRS 7844–1–E) wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“ ersetzt.

## § 62

## Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Art. 46 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902–1–E), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 63

## Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

In Art. 34 des Gesetzes über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902–7–E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 142), werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

## § 64

## Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791–1–U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

2. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

#### § 65

##### Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes

In Art. 22 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere - Naturschutz-Ergänzungsgesetz - NatEG - (BayRS 791-2-U), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

#### § 66

##### Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

In Art. 56 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

#### § 67

##### Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 973-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und die Worte „gegen die Mitglieder des Vorstands Ordnungsgelder bis zum Betrag von 50 Deutsche Mark zu verhängen,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Betrag „600 DM“ durch den Betrag „300 €“ und der Betrag „120 DM“ durch den Betrag „60 €“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „10 €“ und der Betrag „5 DM“ durch den Betrag „2,50 €“ und in Nummer 2 wird der Betrag „30 DM“ durch den Betrag „15 €“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „bei Einführung der einheitlichen Währung anzupassen sowie“ gestrichen.

#### § 68

##### Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 2 werden die Worte „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Millionen Euro“ ersetzt.

2. In Art. 23 Abs. 1 werden die Worte „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „zweieinhalb Millionen Euro“ ersetzt.

#### § 69

##### Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern - Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz - BayEBG - vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

2. In Art. 40 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

3. In Art. 41 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

4. In Art. 42 Abs. 5 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 70

##### Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-U) werden die Worte „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „eineinhalb Millionen Euro“ und die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

#### § 71

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 70 beruhenden Teile der VPSW können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

## § 72

## Aufhebung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Erstes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. November 1979 (GVBl S. 366, BayRS 2032-1-4-F),
2. Gesetz über den Ankauf von Grundstücken vom 13. Februar 1987 (GVBl S. 29, BayRS 640-3-F).

## § 73

## In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. April 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-1-F, 2031-1-1-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung

Vom 24. April 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

1. Art. 86b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erhält folgende Fassung:

#### „Art. 86b

#### Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten

(1) <sup>1</sup>Beamten und Richtern des Freistaates Bayern mit dienstlichem Wohnsitz im Stadt- und Umlandbereich München wird zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten eine ergänzende Fürsorgeleistung gewährt. <sup>2</sup>Der Stadt- und Umlandbereich München wird durch das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, BayRS 230-1-5-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), entsprechend definierte Gebiet in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag oder Anwärtergrundbetrag und einem Kinderzuschlag. <sup>2</sup>Der Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung beträgt 75 € monatlich. <sup>3</sup>Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird ein Anwärtergrundbetrag von 37,50 € monatlich gewährt. <sup>4</sup>Für jedes Kind, für das dem Beamten oder Richter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, erhöht sich die ergänzende Fürsorgeleistung um 20 € (Kinderzuschlag). <sup>5</sup>Bewohnt der Beamte oder Richter eine im Rahmen der Wohnungsfürsorge vergebene und mit Mitteln im Sinn der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2970), geförderte Mietwohnung, so beträgt der Grundbetrag 50 € monatlich, der Kinderzuschlag 15 € monatlich, solange das Wohnungsbesetzungsrecht der Wohnungsfürsorgestelle besteht; der Anwärtergrundbetrag bleibt in diesem Fall unverändert. <sup>6</sup>§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grundbetrag entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Der sich aus Absatz 2 ergebende Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung wird jedoch höchstens in der Höhe gewährt, in der das Grundgehalt des Beamten oder Richters einschließlich Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage hinter 2.550 € monat-

lich (Grenzbetrag) zurückbleibt. <sup>2</sup>Für den Kinderzuschlag gilt ein Grenzbetrag von 3.575 € monatlich (Kindergrenzbetrag). <sup>3</sup>Erhöhungen des Grundgehalts infolge einer Leistungsstufe bleiben dabei jeweils unberücksichtigt. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grenzbetrag und den Kindergrenzbetrag entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird die ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der Höhe gewährt, in der der Anwärtergrundbetrag des Beamten hinter 870 € monatlich zurückbleibt (Anwärtergrenzbetrag). <sup>6</sup>Grenzbetrag und Kindergrenzbetrag nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 1. Juli 2001 stattfindenden linearen Anpassungen des Grundgehalts für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, der Anwärtergrenzbetrag an entsprechenden Anpassungen des für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 geltenden Anwärtergrundbetrags teil. <sup>7</sup>Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe der Grenzbeträge bekannt. <sup>8</sup>Eine ergänzende Fürsorgeleistung kommt nicht zur Auszahlung, wenn sie im betreffenden Monat insgesamt einen Betrag von 10 € nicht überschreitet.

(4) <sup>1</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung bedarf einer vorherigen Erklärung des Beamten oder Richters. <sup>2</sup>In der Erklärung sind die für die Berechnung der ergänzenden Fürsorgeleistung erforderlichen Angaben zu machen; etwaige Änderungen sind der für die Berechnung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung wird auf Grund einer Erklärung vorbehaltlich bestehender Gegenrechte für den gesamten Zeitraum gewährt, in dem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vor und nach Einreichung der Erklärung ununterbrochen vorliegen.

(5) <sup>1</sup>Ein Beamter oder Richter hat seinen dienstlichen Wohnsitz am Sitz der Behörde oder - bei einer räumlichen Teilung der Behörde - der Dienststelle (Außenstelle, Zweigstelle), der der Beamte oder Richter angehört und bei der er überwiegend tätig ist. <sup>2</sup>Wird ein Beamter oder Richter für einen Zeitraum von länger als vier Wochen zu einer anderen Behörde oder Dienststelle abgeordnet oder innerhalb seiner Behörde zu einer anderen Dienststelle umgesetzt, ist ab Beginn der Abordnung oder Umsetzung der Sitz der neuen Behörde oder Dienststelle für die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes maßgebend. <sup>3</sup>Für Beamte oder Richter, die an Dienststellen in verschiedenen Orten tätig sind, ohne bei einer Dienststelle überwiegend beschäftigt zu sein, bestimmt die oberste Dienstbehörde den dienstlichen Wohnsitz (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz). <sup>4</sup>Ein Beamter in Ausbildung hat seinen dienstlichen Wohnsitz im Anwendungsbereich

1. für die Dauer der Ausbildung, solange diese schwerpunktmäßig bei Behörden oder Dienststellen im Anwendungsbereich durchgeführt wird; eine lediglich vorübergehende lehrgangs- oder sonst ausbildungsbedingte Abwesenheit von der Behörde oder Dienststelle bleibt unberücksichtigt;
2. für die Dauer der Zuweisung, wenn er ausbildungsbedingt für mindestens vier Wochen einer Behörde oder Dienststelle im Anwendungsbereich zugewiesen wird oder
3. für die Dauer der Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang, wenn dieser Lehrgang bei einer Einrichtung im Anwendungsbereich abgehalten wird.

(6) <sup>1</sup>Die ergänzende Fürsorgeleistung wird je Kalendermonat einmal gewährt und im Voraus mit den Dienstbezügen gezahlt; § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Ein Sonderzuschlag nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes kann auf die ergänzende Fürsorgeleistung ganz oder zum Teil angerechnet werden; die näheren Einzelheiten dazu bestimmt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(7) Die nichtstaatlichen Dienstherren können ihren Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gebiet eine ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der in diesem Artikel bestimmten Höhe gewähren.“

2. Es wird folgender Art. 156 eingefügt:

„Art. 156

#### Übergangsbestimmungen zu Art. 86b

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 gelten Art. 86b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 8 mit der Maßgabe, dass

1. in Absatz 2 Satz 2 der Betrag „75 €“ durch den Betrag „150 DM“,
2. in Absatz 2 Satz 3 der Betrag „37,50 €“ durch den Betrag „75 DM“,
3. in Absatz 2 Satz 4 der Betrag „20 €“ durch den Betrag „40 DM“,
4. in Absatz 2 Satz 5 der Betrag „50 €“ durch den Betrag „100 DM“ und der Betrag „15 €“ durch den Betrag „30 DM“ sowie
5. in Absatz 3 Satz 8 der Betrag „10 €“ durch den Betrag „20 DM“

ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die sich aus Art. 86b Abs. 3 ergebenden Grenzbeträge gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass sie zum amtlichen Umrechnungskurs in Deutsche Mark umgerechnet werden. <sup>2</sup>Sie werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Bis einschließlich 30. Juni 2001 sind Art. 86b Abs. 1 sowie §§ 1 bis 6 der Verordnung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an Beamte und Richter vom 20. November 1990 (GVBl S. 501, BayRS 2030-1-42-F), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 889), in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden. <sup>2</sup>Dabei ist bezüglich der Mietenstufen die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung vom 30. September 1992 (BGBl I S. 1686), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl I S. 1167), in ihrer bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(4) <sup>1</sup>Denjenigen Beamten und Richtern des Freistaates Bayern, die am 30. Juni 2001 seit mindestens drei Monaten nach Absatz 3 zum Bezug einer ergänzenden Fürsorgeleistung nach alter Regelung berechtigt sind (Altfälle), wird diese abschmelzend weitergewährt. <sup>2</sup>Ein an diesem Tag zustehender Grundbetrag wird jedoch zum 1. Juli 2001 um 50 DM sowie zum 1. Oktober 2002 und 1. Januar 2004 um jeweils 25,57 € vermindert. <sup>3</sup>Ein an diesem Tag zustehender Kinderzuschlag wird bis zum 1. Oktober 2002 in voller Höhe, darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2004 zur Hälfte weitergezahlt. <sup>4</sup>Wird am 30. Juni 2001 ein Kinderzuschlag neben dem Grundbetrag gewährt, so wird er abweichend von Satz 3 in voller Höhe bis 31. Dezember 2004 weitergezahlt. <sup>5</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 wird die Zahlung ergänzender Fürsorgeleistung nach diesem Absatz eingestellt. <sup>6</sup>Eine etwa zustehende ergänzende Fürsorgeleistung nach der ab 1. Juli 2001 geltenden Regelung bleibt unberührt. <sup>7</sup>Eine nach der ab 1. Juli 2001 geltenden Regelung tatsächlich gewährte ergänzende Fürsorgeleistung wird auf eine nach dieser Bestimmung gewährte ergänzende Fürsorgeleistung in voller Höhe angerechnet. <sup>8</sup>Die nichtstaatlichen Dienstherren können ihren Beamten in Altfällen entsprechend Satz 1 eine ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der in diesem Absatz bestimmten Höhe weitergewähren.

(5) Art. 86b wird mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgehoben.“

#### § 2

#### Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden nach den Worten „(Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG)“ die Worte „,auch wenn sie Ruhestandsbeamte sind oder als solche gelten,“ eingefügt.

#### § 3

#### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Absatz 3 des in § 1 Nr. 2 geregelten Art. 156 BayBG und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 24. April 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

805-7-A

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten des Abkommens  
zur Änderung des Abkommens  
über die Zentralstelle der Länder  
für Sicherheitstechnik und  
über die Akkreditierungsstelle der Länder  
für Mess- und Prüfstellen  
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

**Vom 17. April 2001**

Das am 3. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts ist nach seinem § 2 am 1. April 2001 in Kraft getreten.

München, den 17. April 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

17-5-F

## Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (BayEuroAnpV)

Vom 24. April 2001

Auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1, Art. 88 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 43 Abs. 3, Art. 52 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 571),
2. § 44 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 5a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1971),
3. Nummer 13a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz),
4. Art. IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173),
5. § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 2 § 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045),
6. § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl I S. 632),
7. Art. 10 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280),
8. § 18a Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2166, ber. S. 2319),
9. Art. 1 Satz 2 Nr. 1 und Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 355),
10. § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2180), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2534),
11. § 7k Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1978),
12. Art. 1 Abs. 2, Art. 3, 4, 5, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 8 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), § 10 des Preisgesetzes (BGBl III 720-1), geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (BGBl III 102-1) und § 55a Abs. 1 und Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1857),
13. Art. 4 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532),
14. Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532),
15. § 76 Abs. 5 und § 92 Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1815) und Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (AGPflegeVG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 153, BayRS 861-1-A), geändert durch Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519),
16. § 5b Abs. 6 Satz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl III 9231-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl I S. 810),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung - BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:



1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Betrag „2.400 DM“ durch den Betrag „1.230 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Betrag „2.400 DM“ durch den Betrag „1.230 €“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „2.400 DM“ durch den Betrag „1.230 €“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden der Betrag „7.200 DM“ durch den Betrag „3.684 €“, der Betrag „8.400 DM“ durch den Betrag „4.296 €“, der Betrag „9.600 DM“ durch den Betrag „4.908 €“, der Betrag „10.800 DM“ durch den Betrag „5.520 €“ und der Betrag „12.000 DM“ durch den Betrag „6.144 €“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird der Betrag „2.400 DM“ durch den Betrag „1.230 €“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 6 wird der Betrag „6.000 DM“ durch den Betrag „3.060 €“ ersetzt.
8. In § 18 werden in Absatz 1 Satz 3 der Betrag „6.000 DM“ durch den Betrag „3.060 €“ und in Absatz 4 Satz 2 der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.
9. In § 19 Abs. 1 wird der Betrag „7.800 DM“ durch den Betrag „4.000 €“ ersetzt.

## § 2

## Änderung der Mutterschutzverordnung

In § 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen - Bayerische Mutterschutzverordnung - BayMuSchV - (BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 726), werden in Satz 1 der Betrag „25 DM“ durch den Betrag „13 €“ und in Satz 2 der Betrag „400 DM“ durch den Betrag „205 €“ ersetzt.

## § 3

## Änderung der Lehrzulagenverordnung

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage an hauptamtliche Lehrkräfte bei verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen - Bayerische Lehrzulagenverordnung - BayLZulV - (BayRS 2032-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76 €“, der Betrag „110 DM“ durch den Betrag „55 €“ und der Betrag „75 DM“ durch den Betrag „38 €“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „130, 100 und 65 DM“ durch die Worte „66, 50 und 33 €“ und die Worte „100, 75 und 50 DM“ durch die Worte „50, 38 und 25 €“ ersetzt.

## § 4

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule

In § 1 der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft

mit Landwirtschaftsschule vom 11. September 1990 (GVBl S. 416, BayRS 2032-2-11-F), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928), wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76 €“ ersetzt.

## § 5

## Änderung der Theaterbetriebszulagenverordnung

§ 1 der Verordnung über die Gewährung einer Theaterbetriebszulage an Beamte - Theaterbetriebszulagenverordnung - ThZulV - (BayRS 2032-2-13-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „76 €“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch den Betrag „51 €“ ersetzt.

## § 6

## Änderung der Verordnung über die Schiedsstellen für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze

In § 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Schiedsstellen für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze (SchiedKrPflV) vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 825, BayRS 2126-9-1-2-A), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1996 (GVBl S. 424), werden die Worte „fünftausend bis fünfzehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert bis siebentausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 7

## Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

In § 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100, BayRS 2129-2-2-U) werden die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG“ durch die Worte „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW/AbfG“ und die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 8

## Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände

In § 2 der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände - KostErstV - (BayRS 230-1-4-U), geändert durch Art. 1 § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540), werden die Beträge „DM 240.000“, „DM 140.000“ und „DM 120.000“ durch die Beträge „122.800 €“, „71.600 €“ und „61.400 €“ ersetzt.

## § 9

## Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungs-

bindungsrechts (DVWoBindG) vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Tabelle durch die folgende **Tabelle** ersetzt:

Gebiet	Ab dem 1. Januar 1960 bezugsfertig gewordene Wohnungen		Bis zum 31. Dezember 1959 bezugsfertig gewordene Wohnungen		
	mit Bad/Dusche, WC	sonstige	mit Bad/Dusche, WC	mit Bad/Dusche, und WC,	sonstige
	und Sammelheizung		und Sammelheizung	ohne Sammelheizung	
	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
München	5,85	3,95	5,10	3,70	3,75
Gemeinden von 100.000 bis unter 1 Mio. Einwohnern	3,60	2,80	3,20	2,55	2,20
Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern	3,45	2,35	3,15	2,25	1,85

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Betrag „0,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,35 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

## § 10

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (DVAFWoG) vom 2. Dezember 1997 (GVBl S. 788, BayRS 2330-16-I), geändert durch Verordnung vom 23. November 1999 (GVBl S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Worte „eine Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

Mieten- stufe	Höchstbeträge für Wohnungen, für die öffentliche Mittel bewilligt wurden, in den Kalenderjahren (in Euro)																							
	vor 1958									1958 bis 1967						1968 bis 1977						1978 und später		
	mit Bad/Dusche WC und Sammelheizung			mit Bad/Dusche WC ohne Sammelheizung			sonstige Wohnungen			mit Bad/Dusche WC und Sammelheizung			sonstige Wohnungen			mit Bad/Dusche WC und Sammelheizung			sonstige Wohnungen					
	<40	40-80	>80	<40	40-80	>80	<40	40-80	>80	<40	40-80	>80	<40	40-80	>80	<40	40-80	>80	<40	40-80	>80	<40	40-80	>80
	m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>		
Stufe 1	3,00	2,65	2,50	2,45	2,15	2,05	2,15	1,85	1,80	3,50	3,05	2,90	2,95	2,60	2,45	3,30	2,90	2,75	2,85	2,50	2,40	3,55	3,10	2,95
Stufe 2	3,65	3,20	3,05	3,15	2,75	2,65	2,65	2,35	2,25	3,75	3,25	3,10	3,30	2,90	2,75	4,05	3,50	3,35	3,65	3,15	3,00	4,80	4,20	4,00
Stufe 3	4,25	3,75	3,50	3,65	3,15	3,00	2,80	2,45	2,35	4,50	4,00	3,80	3,70	3,20	3,05	4,90	4,30	4,10	4,45	3,90	3,70	5,85	5,10	4,90
Stufe 4	5,25	4,60	4,40	3,35	2,90	2,80	2,00	1,75	1,65	5,75	5,05	4,80	3,70	3,20	3,05	6,05	5,25	5,00	4,65	4,05	3,90	7,00	6,15	5,80
Stufe 5	7,25	6,35	6,05	5,20	4,55	4,35	4,05	3,50	3,35	7,10	6,20	5,90	5,15	4,55	4,30	7,15	6,25	5,90	5,90	5,15	4,85	7,80	6,85	6,55

## § 11

## Änderung der Höchstmietenverordnung

§ 1 der Verordnung über die Höchstmiete für steuerlich begünstigte Wohnungen mit Sozialbindung (Höchstmietenverordnung – HMV) vom 3. April 1990 (GVBl S. 78, BayRS 2330–19–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1993 (GVBl S. 1069), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird der Betrag „11,- DM“ durch den Betrag „5,60 €“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Betrag „9,70 DM“ durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,25 €“ ersetzt.

## § 12

## Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

In § 12 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752–2–W) werden die Worte „1Million Deutsche Mark“ durch den Betrag „600.000 €“ ersetzt.

## § 13

## Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer

In Tarif-Nr. 1 der Anlage zur Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl S. 766, BayRS 753–1–2–U), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1999 (GVBl S. 513), wird der Betrag „7,-DM“ durch den Betrag „3,5 €“, der Betrag „11,- DM“ durch den Betrag „5,5 €“ und der Betrag „14,- DM“ durch den Betrag „7 €“ ersetzt.

## § 14

## Änderung der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden

In § 16 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791–4–1–U), geändert durch Art. 1 § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 15

## Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

In § 18 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS

791–4–2–U), geändert durch Art. 1 § 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 16

## Änderung der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung

Die Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung – AVPflegeVG – vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3, BayRS 861–2–A), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1995 (GVBl S. 884), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „500 bis 15.000 DM“ durch die Angabe „260 bis 7.670 €“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „105 €“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „300.000 DM“ durch den Betrag „153.390 €“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchst. a wird der Betrag „36.000 DM“ durch den Betrag „18.410 €“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 Buchst. b wird der Betrag „12.000 DM“ durch den Betrag „6.140 €“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 1 Buchst. c wird der Betrag „3.000 DM“ durch den Betrag „1.530 €“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 1 Buchst. d wird der Betrag „5.400 DM“ durch den Betrag „2.760 €“ ersetzt.
    - ee) In Nummer 2 Buchst. a wird der Betrag „40.000 DM“ durch den Betrag „20.450 €“ ersetzt.
    - ff) In Nummer 2 Buchst. b wird der Betrag „26.000 DM“ durch den Betrag „13.290 €“ ersetzt.
    - gg) In Nummer 2 Buchst. c wird der Betrag „5.000 DM“ durch den Betrag „2.560 €“ ersetzt.
    - hh) In Nummer 2 Buchst. d wird der Betrag „5.800 DM“ durch den Betrag „2.970 €“ ersetzt.
    - ii) In Nummer 3 Buchst. a wird der Betrag „52.000 DM“ durch den Betrag „26.590 €“ ersetzt.
    - jj) In Nummer 3 Buchst. b wird der Betrag „26.000 DM“ durch den Betrag „13.290 €“ ersetzt.

- kk) In Nummer 3 Buchst. c wird der Betrag „5.000 DM“ durch den Betrag „2.560 €“ ersetzt.
- ll) In Nummer 3 Buchst. d wird der Betrag „7.600 DM“ durch den Betrag „3.990 €“ ersetzt.
- mm) In Nummer 4 Buchst. a wird der Betrag „45.000 DM“ durch den Betrag „23.010 €“ ersetzt.
- nn) In Nummer 4 Buchst. b wird der Betrag „30.000 DM“ durch den Betrag „15.340 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Betrag „5.500 DM“ durch den Betrag „2.810 €“, der Betrag „9.800 DM“ durch den Betrag „5.010 €“ und der Betrag „17.900 DM“ durch den Betrag „9.150 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Hundert DM“ durch die Worte „Fünfzig Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Betrag „5.000 DM“ durch den Betrag „2.560 €“ ersetzt.

## § 17

Änderung der Verordnung  
über das Verkehrswesen

§ 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „0,10 DM“ durch den Betrag „0,05 €“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird der Betrag „1 DM“ durch den Betrag „0,50 €“ und der Betrag „2,50 DM“ durch den Betrag „1,30 €“ ersetzt.

## § 18

## Aufhebung von Verordnungen

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über Zuständigkeiten im Warndienst vom 7. November 1975 (BayRS 215-1-1-I),
2. Verordnung über die Zuständigkeit für den Betrieb der Hilfskrankenhäuser (HKHZustV) vom 9. November 1982 (BayRS 215-1-3-I),
3. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (RGBl I S. 438) sowie der Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers hierzu vom 23. Juli 1940 (RGBl I S. 1012) vom 7. September 1940 (BayRS 2330-2-I), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1989 (GVBl S. 687).

## § 19

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. April 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

7880-1-G

**Verordnung  
über Zuständigkeiten in der Gesundheit,  
in der Ernährung und im Verbraucherschutz  
(Zuständigkeitsverordnung Gesundheit/Ernährung/  
Verbraucherschutz – ZustVGEV)**

**Vom 24. April 2001**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Die von den Landratsämtern in der Ernährungsberatung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommenen Aufgaben werden über das Landkreisgebiet hinaus auch im Bereich der folgenden kreisfreien Gemeinden wahrgenommen:

- in der Stadt Rosenheim vom Landratsamt Rosenheim,
- in der Stadt Landshut vom Landratsamt Landshut,
- in der Stadt Passau vom Landratsamt Passau,
- in der Stadt Amberg vom Landratsamt Amberg-Sulzbach,
- in der Stadt Regensburg vom Landratsamt Regensburg,
- in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab,
- in der Stadt Bamberg vom Landratsamt Bamberg,
- in der Stadt Bayreuth vom Landratsamt Bayreuth,
- in der Stadt Coburg vom Landratsamt Coburg,
- in der Stadt Ansbach vom Landratsamt Ansbach,
- in der Stadt Erlangen vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt,
- in der Stadt Fürth vom Landratsamt Fürth,

- in der Stadt Schwabach vom Landratsamt Roth,
- in der Stadt Aschaffenburg vom Landratsamt Aschaffenburg,
- in der Stadt Schweinfurt vom Landratsamt Schweinfurt,
- in der Stadt Würzburg vom Landratsamt Würzburg,
- in der Stadt Augsburg vom Landratsamt Augsburg,
- in der Stadt Kaufbeuren vom Landratsamt Ostallgäu,
- in der Stadt Kempten (Allgäu) vom Landratsamt Oberallgäu.

<sup>2</sup>In der Landeshauptstadt München werden die Aufgaben der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 2

Den Städten Ingolstadt, Straubing, Hof, Nürnberg und Memmingen werden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz die Aufgaben der Ernährungsberatung sowie die Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

München, den 24. April 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

1102-2-S

**Bekanntmachung  
der Neufassung der  
Verordnung über die Geschäftsverteilung  
der Bayerischen Staatsregierung**

**Vom 5. April 2001**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. März 2001 (GVBl S. 71, BayRS 1102-2-S) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung - StRGVV - (BayRS 1102-2-S) in der **vom 30. Januar 2001 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566),
2. die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. März 2001 (GVBl S. 71).

München, den 5. April 2001

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Erwin Huber, Staatsminister

1102-2-S

**Verordnung  
über die Geschäftsverteilung  
der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 5. April 2001**

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatskanzlei

<sup>1</sup>Die Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben (Art. 52 der Verfassung). <sup>2</sup>Dazu gehört die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

1. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik in Landes-, Bundes- und Europaangelegenheiten - unter Mitwirkung der beteiligten Staatsministerien,
2. Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Staatsregierung, grundsätzliche Fragen des Verkehrs zwischen obersten Staatsorganen,
3. Koordinierung der Tätigkeit der Staatsministerien, Vorbereitung der Beschlussfassung der Staatsregierung, insbesondere Stellungnahme zu

- allen Angelegenheiten unter politischen, staatsrechtlichen und formellen Gesichtspunkten,
4. Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten einschließlich der namens der Staatsregierung abzugebenden Äußerungen, insbesondere gegenüber den Verfassungsgerichten - unter Mitwirkung beteiligter Staatsministerien,
  5. formelle Vorbereitung der Sitzungen des Ministerrats und ihre Durchführung und Abwicklung,
  6. formelle Behandlung der Landtagsbeschlüsse, Vorbereitung der Ausfertigung verfassungsmäßig zustande gekommener Gesetze und Rechtsverordnungen der Staatsregierung,
  7. Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder - unter Mitwirkung der beteiligten Staatsministerien,
  8. Neugliederungsfragen und - unter Mitwirkung der beteiligten Staatsministerien - Angelegenheiten der Landesgrenze, soweit sie Grenzänderungen und die Festsetzung der Landesgrenze betreffen,
  9. die Pflege der Beziehungen zu Bund und Ländern und der sonstigen Beziehungen nach außen insbesondere der Verkehr mit Staatsoberhäuptern und Regierungen und mit Regierungsmitgliedern auswärtiger Staaten einschließlich ihrer Einladung nach Bayern, die Einrichtung von Kommissionen und Gesprächsgruppen mit auswärtigen Staaten auf Regierungsebene und deren Geschäftsführung, die Angelegenheiten des Verkehrs mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen - die Zuständigkeiten auf Grund besonderer Vorschriften, insbesondere über den Rechts- und Amtshilfeverkehr, bleiben unberührt -
  - 9a. Bundesangelegenheiten einschließlich der Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund, der Mitwirkung in auswärtigen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Verteidigungspolitik, insbesondere - unbeschadet der Erfüllung der Aufgaben, die den übrigen Geschäftsbereichen einschließlich der Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen des Bundes zugewiesen sind, wobei die Staatsministerien die Staatskanzlei über alle wichtigen Vorgänge, die ihren Aufgabenbereich berühren, vornehmlich über aktuelle Angelegenheiten zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund rechtzeitig in Kenntnis zu setzen haben, der Staatskanzlei und ihren Dienststellen in München, Bonn und Berlin die erbetenen Auskünfte zu erteilen haben und jegliche Unterstützung zu gewähren haben -
    - a) Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
    - b) Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund sowie die Sammlung und Nutzbarmachung entsprechender Informationen,
    - c) Herstellung von Kontakten und Pflege der Verbindungen der Staatsregierung zur Bundesregierung und zum Deutschen Bundestag sowie regelmäßige Information des Ministerpräsidenten und der weiteren Mitglieder der Staatsregierung über die von diesen Stellen verfolgte allgemeine Politik und verfolgten Absichten,
  - d) Einbringung der Interessen der Staatsregierung im Sinn der Wahrung der bundesstaatlichen Ordnung in die Bundespolitik und wirkungsvolle Darstellung der Interessen der Staatsregierung in der Öffentlichkeit,
  - e) wirksame und umfassende Information und Unterstützung der Staatsministerien bei der Wahrnehmung der diesen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Organen des Bundes,
- 9b. Europaangelegenheiten einschließlich der Koordinierung der Europapolitik, insbesondere - unbeschadet der Erfüllung der Aufgaben, die den übrigen Geschäftsbereichen einschließlich der Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen sind -
- a) Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge bei den Europäischen Gemeinschaften sowie die Sammlung und Nutzbarmachung entsprechender Informationen,
  - b) Herstellung von Kontakten und Pflege der Verbindungen der Staatsregierung zu den Organen der Europäischen Gemeinschaften, zu den mit Europafragen befassten deutschen Stellen in Brüssel und zu den bei den Europäischen Gemeinschaften akkreditierten Personen und zu anderen internationalen Organisationen in Brüssel sowie regelmäßige Information der Mitglieder der Staatsregierung über die von diesen Stellen verfolgte allgemeine Politik und verfolgten Absichten,
  - c) Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften und wirkungsvolle Darstellung der Interessen der Staatsregierung in der Öffentlichkeit; hierzu gehört auch die Unterrichtung interessierter Stellen in Brüssel über Entwicklungen in Bayern mit europäischem Bezug,
  - d) Information vor allem der bayerischen Wirtschaft, insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, über Fördermöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie Vorabklärung und Begleitung entsprechender Anträge vor Ort,
  - e) wirksame und umfassende Information und Unterstützung der Staatsministerien bei der Wahrnehmung der diesen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften,
  - f) Information des Landtags über Europaangelegenheiten,
10. Beziehungen zur Bundeswehr und zu den auf bayerischem Gebiet stehenden ausländischen Streitkräften,
  11. Vorbereitung der Verleihung von Auszeichnungen durch den Ministerpräsidenten sowie Mitwirkung



bei der Verleihung von Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten,

12. Vorbereitung von Anordnungen des Ministerpräsidenten auf dem Gebiet des Gnadenrechts,
13. Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben der Staatsregierung und Besucherdienst Inter Nationes,
14. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Sitzungen des Ministerrats, Geschäftsführung der gemeinsamen Informationsbearbeitung innerhalb der Staatsregierung und - unbeschadet § 3 Nr. 17, § 5 Nr. 7 und § 9 Nr. 12 - kommunikationspolitische Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten des Films, der Printmedien, der Telekommunikation und der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie entsprechender Förderungen,
15. Federführung bei der Sammlung des Landesrechts, Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes.

## § 2

### Die Staatsministerien

(1) Die Geschäfte der Staatsregierung werden gemäß den §§ 3 bis 13 auf folgende Geschäftsbereiche (Staatsministerien) aufgeteilt (vgl. Art. 49 Satz 1 der Verfassung):

1. das Staatsministerium des Innern,
2. das Staatsministerium der Justiz,
3. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
4. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
5. das Staatsministerium der Finanzen,
6. das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
7. das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
8. das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,
9. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
10. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Die aus Gesetzen oder Rechtsverordnungen sich ergebende Zuweisung einzelner Aufgaben an bestimmte Staatsministerien bleibt unberührt.

## § 3

### Das Staatsministerium des Innern

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern umfasst die Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, insbesondere:

1. die Organisation und den Dienstgang der staatli-

chen allgemeinen inneren Verwaltung, deren Verfahren und die Verwaltungsrechtspflege,

2. die Bearbeitung von staatsrechtlichen Angelegenheiten (des Wahlrechts usw.),
3. das Wehrwesen, die zivile Verteidigung, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, das Staatsangehörigkeitswesen, die staatlichen Auszeichnungen und die Angelegenheiten der Landesgrenze - unbeschadet § 1 -,
4. die Angelegenheiten der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, das Sparkassenwesen einschließlich der Aufsicht über den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband sowie die Aufsicht über die kommunalen Spitzenverbände, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und die Bayerische Verwaltungsschule,
5. das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Polizei einschließlich der Polizeischulen,
6. - unbeschadet § 12 - das Bauwesen einschließlich die Durchführung von Bauaufgaben des Staates auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der übertragenen Bundesaufgaben (Hochbau, Bauordnung und Ortsplanung, Siedlungs- und Wohnungsbau, Straßen- und Brückenbau, allgemeines Verdingungswesen in Bezug auf Leistungen und Bauleistungen für die Staatsbaubehörden) und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Siedlungs- und Wohnungsrechts, das Baurecht und das Recht der örtlichen Planung sowie das Straßen- und Wegerecht,
7. die Angelegenheiten der Enteignung und der Tumultschäden,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen - unbeschadet § 5 Nr. 8 und § 6 Nr. 7,
9. die Feuersicherheit einschließlich des Kaminkehrerwesens und das Feuerlöschwesen,
10. den Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung, das Führerschein- und Fahrlehrerwesen und die Verkehrserziehung,
11. das Personenstandswesen und das Namensrecht,
12. das Freizügigkeits-, Aufenthalts- und Auswanderungswesen,
13. das Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen - unbeschadet § 7 Nr. 15,
14. das öffentliche Versicherungswesen,
15. die Angelegenheiten der Statistik,
16. das öffentliche Vereinsrecht,
17. das Presserecht,
18. das Waffen- und Sprengstoffrecht,
19. die sicherheitsrechtliche Behandlung des Theater- und Filmwesens,
20. das Feiertagsrecht.

## § 4

## Das Staatsministerium der Justiz

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz umfasst die Angelegenheiten der Rechtspflege, insbesondere:

1. das bürgerliche Recht und das Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts, das Gerichtsverfassungs- und das Verfahrensrecht der ordentlichen Gerichte einschließlich des einschlägigen Kostenrechts,
2. die Stellungnahme zu allen die Rechtspflege berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen,
3. die Aufsicht über die gesamte bürgerliche (streitige und nichtstreitige) Rechtspflege einschließlich des Grundbuch- und des Notariatswesens,
4. die Aufsicht über die Strafrechtspflege - unbeschadet § 11 Nr. 6,
5. den Strafvollzug,
6. im Rahmen der Ermächtigung durch den Ministerpräsidenten die Ausübung des Begnadigungsrechts,
7. die Organisation der ordentlichen Gerichte und der bei ihnen errichteten Staatsanwaltschaften,
8. die Angelegenheiten der Rechtsanwälte und das Rechtsberatungswesen,
9. die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland,
10. die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern,
11. die Leitung und Beaufsichtigung aller sonstigen Angelegenheiten der Justizverwaltung,
12. das Prüfungswesen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und für die übrigen Laufbahnen im Bereich der Justizverwaltung.

## § 5

## Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst umfasst die Angelegenheiten der Hochschulen und der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Kunst, insbesondere:

1. das Hochschulwesen einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege einschließlich des Bibliotheks- und Archivwesens, des öffentlichen Büchereiwesens und der Pflege und Förderung des Brauch-

tums sowie der Volks- und Laienmusik, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,

3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind,
9. das Deutsche Herzzentrum München,
10. das Haus der Bayerischen Geschichte.

## § 6

## Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umfasst die Angelegenheiten des Schulwesens und der Erziehung sowie die Religions- und Kirchenangelegenheiten, insbesondere:

1. das gesamte Schul- und Unterrichtswesen,
2. die Grundlagen der Bildungspolitik einschließlich Bildungsplanung und Bildungsinformation,
3. die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung,
4. das außerschulische Bildungswesen (Erwachsenenbildung), die Angelegenheiten des Sports und der Jugendarbeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben des erzieherischen Jugendschutzes,
5. die Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
6. die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften,
7. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung und dem Sport gewidmet sind.

## § 7

## Das Staatsministerium der Finanzen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen umfasst die Finanzangelegenheiten des Staates, insbesondere:

1. die Aufstellung des Gesamthaushaltsplans und die Überwachung seines Vollzugs,
2. die Stellungnahme zu allen den Staatshaushalt berührenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung,

3. das staatliche Kassen- und Rechnungswesen,
4. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Beschaffung des Sachbedarfs der Behörden und der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gegeben ist,
5. das staatliche Steuer-, Kosten- und Gebührenwesen einschließlich der Lastenausgleichsabgaben,
6. den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
7. das Recht des öffentlichen Dienstes für die gesamte Verwaltung in Fragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung (vor allem das Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht),
- 7a. Angelegenheiten des Landespersonalausschusses,
8. die Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete,
9. die Angelegenheiten der staatseigenen Miet-, Dienst- und Werkwohnungen, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Wohnungen im Einzelnen handelt,
10. die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung des Staates, soweit es sich nicht um die Verwaltung der anderen Behörden als Verwaltungsvermögen überwiesenen Gegenstände im Einzelnen handelt, ferner den Erwerb, die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Vermögens des Staates und die Durchführung des Art. 81 der Verfassung,
11. die Verwaltung der Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen und der Eigenbetriebe des Staates, insbesondere der Staatsbäder, der staatlichen Schifffahrt auf dem Königssee, Tegernsee und Ammersee sowie dem Starnberger See, und der Staatlichen Münze,
12. die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
13. das Vermessungs-, Kataster- und Abmarkungswesen, die amtlichen Kartenwerke und das Luftbildwesen in Angelegenheiten der amtlichen Kartographie,
14. die Rechtsstreitigkeiten des Staates und die Beratung der Staatsministerien in den einschlägigen Rechtsangelegenheiten,
15. das Lotteriewesen des Staates,
16. die Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und - unbeschadet § 8 Nr. 13 - die Angelegenheiten der Landeszentralbank im Freistaat Bayern,
17. das Staatsschuldenwesen und die Staatsbürgschaften,
18. die Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte,
19. die Wiedergutmachung.

## § 8

Das Staatsministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Technologie

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie umfasst die Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft, der Technologie und des Verkehrswesen, insbesondere:

1. das Gewerberecht sowie die Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Recht der Industrie- und Handelskammern, der Handelsgesellschaften und der wirtschaftlichen Vereine,
2. das Handwerksrecht,
3. das Preisrecht, die gesamte Preisbildung und Preisüberwachung, das Wirtschaftsrecht, das Wettbewerbsrecht und die Kartellaufsicht,
- 3a. - unbeschadet § 9 Nr. 13 - die Mitwirkung an der Förderung der Verbraucherberatung,
4. das Bergwesen, die geologische Landesuntersuchung und Dokumentation sowie die Förderung der Aufsuchung von Bodenschätzen und Wasservorkommen,
5. die Ausnutzung der Atomenergie zu wirtschaftlichen Zwecken - unbeschadet § 12 Nr. 2 - ,
6. die Angelegenheiten der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der wirtschaftlichen Integration,
7. die Aufsicht bzw. Betreuung hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen bzw. durch staatliche Mittel geförderten Anstalten und Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Berufsausbildung und Fortbildungseinrichtungen - unbeschadet der Schulaufsicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
8. die Angelegenheiten der gewerblichen Berufsvertretungen, das gewerbliche Ausstellungs- und Messewesen, das Genossenschaftswesen und die Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und verwandter Berufe,
9. die allgemeine Wirtschaftsförderung, Kreditprogramme und Investitionsfragen, die Angelegenheiten der Rationalisierung, der Erfinderförderung und die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung,
10. die Angelegenheiten der Grenzgebiete und strukturschwachen Gebiete einschließlich der Frachthilfe sowie das öffentliche Auftragswesen einschließlich der Deckung des Verteidigungsbedarfs und der Beteiligung der bayerischen Wirtschaft an den Beschaffungen des Bundes, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Bauwesen die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gegeben ist,
11. den Fremdenverkehr,
12. das Mess- und Eichwesen,
13. die Börsen-, Banken- und Versicherungsaufsicht, das Währungswesen sowie das Wertpapier- und Emissionswesen,

14. den Binnenhandel, die Außenwirtschaft und - unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei nach § 1 Satz 2 Nr. 14 - die Ansiedlungspolitik und das Standortmarketing,
15. das Straßenverkehrswesen - unbeschadet § 3 Nr. 10 und § 12 Nr. 2 - und die Angelegenheiten des gewerblichen Straßenpersonen- und Straßengüterverkehrs,
16. die Angelegenheiten der Landeshafenverwaltung, des Verkehrswasserbaus, der Binnenschifffahrt und der Schifffahrt auf dem bayerischen Bodenseeanteil,
17. die Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftfahrtforschung und den Wetterdienst - unbeschadet § 5 Nr. 2 und § 12 Nr. 2 - ,
18. die Angelegenheiten des Bergbahnwesens sowie die Angelegenheiten des Postwesens,
19. den Vollzug des Art. 160 der Verfassung,
20. die Angelegenheiten des Eisenbahnwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs,
21. unbeschadet der Zuständigkeiten der Staatskanzlei nach § 1 Satz 2 Nr. 14 und der übrigen Geschäftsbereiche die Angelegenheiten der Technologie; soweit mehrere Geschäftsbereiche berührt sind, richtet sich die Zuständigkeit danach, welcher Geschäftsbereich schwerpunktmäßig aus der Sicht des Hauptziels der Angelegenheit betroffen ist.

#### § 9

##### Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz umfasst die Angelegenheiten der Gesundheit, der Ernährung und des Verbraucherschutzes, insbesondere:

1. das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen einschließlich der Umweltmedizin, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens, des Berufsrechts und Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, auch - unbeschadet § 5 Nr. 1, § 6 Nr. 1 - wenn sie eine Schul- oder Hochschulausbildung erfordern, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, der sport- und badermedizinischen Fragen sowie der Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats,
2. die medizinischen Fragen der Krankenhausversorgung einschließlich der psychiatrischen Versorgung sowie die Konzessionierung von Privatkrankeanstalten,
3. - unbeschadet § 11 Nr. 12a - die Mitwirkung an der Aufsicht über die Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung im Aufgabenbereich Gesundheit und Verbraucherschutz,
4. - unbeschadet § 6 Nr. 1, § 10 Nr. 6 und § 11 Nr. 4 -

die Mitwirkung an ernährungsbezogenen Ausbildungsinhalten in der ländlichen und städtischen Hauswirtschaft,

5. die Angelegenheiten der Ernährung, insbesondere die Ernährungsberatung, die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme sowie die Bestimmung der Lehrgangsinhalte der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Ernährung,
6. die Angelegenheiten des Futtermittelrechts,
7. - unbeschadet § 10 Nr. 14 - die Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf Gesundheit und Ernährung,
8. die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung und der sonstigen Urproduktion im Hinblick auf Gesundheit und Ernährung,
9. - unbeschadet § 5 Nr. 2 - die Mitentscheidung über die strukturelle Ausrichtung der wissenschaftlichen Entwicklung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
10. - unbeschadet § 5 Nr. 2 - die Forschung und Forschungsförderung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
11. die Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
12. den Arbeitsschutz einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Betriebsschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen jeweils, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist,
13. die Förderung der Verbraucherberatung.

#### § 10

##### Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten umfasst die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Forstwesens, insbesondere:

1. - unbeschadet § 9 Nrn. 5 bis 10 - Ackerbau einschließlich Saatzucht und Pflanzenschutz (Schädlingsbekämpfung),
2. - unbeschadet § 9 Nrn. 5 bis 10 - Wein-, Obst- und Gartenbau und landwirtschaftliche Sonderkulturen,
3. Grünlandwirtschaft einschließlich Almwirtschaft und Weiderecht,
4. Moor-, Torf- und Ödlandwirtschaft,

5. - unbeschadet § 9 Nrn. 5 bis 10 - Tierzucht einschließlich Fischzucht und Bienenhaltung sowie Hufbeschlag und Hufbeschlagschulen, ferner die Angelegenheiten der Pferderennen, Rennvereine und Buchmacher sowie das Totalisatorwesen,
6. - unbeschadet § 9 Nrn. 4 und 5 - die fachliche Beratung und Fortbildung der Landwirte sowie die Förderung der ländlichen Hauswirtschaft, die Lehre und Gehilfenfortbildung in der Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft und den landwirtschaftlichen Sonderberufen einschließlich der Lehrlingsvermittlung und der Landjugendberatung und die Ausbildung in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (einschließlich der höheren Fachschulen), Fachakademien und Ausbildungsstätten und in den Lehrgängen auf den in den Nummern 1 bis 5, 13 und 16 genannten Fachgebieten,
7. die grundsätzlichen Fragen der Agrarwirtschaft, die landwirtschaftliche Betriebswirtschaft und die Feststellung der landwirtschaftlichen Ertragslage,
8. das landwirtschaftliche Kreditwesen und die Staatsaufsicht über die Münchener Hypothekenbank eG,
9. die Flurbereinigung und die Förderung der Landtechnik,
10. die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften sowie das landwirtschaftliche Ausstellungswesen,
11. den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und das landwirtschaftliche Pachtwesen,
12. die ländliche Siedlung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen in der Landwirtschaft und die Sesshaftmachung und Bodenreform,
13. - unbeschadet § 9 Nr. 8 - das Jagd- und Fischereiwesen,
14. - unbeschadet § 9 Nrn. 7 und 8 - die Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr sowie Vorratshaltung von Nahrungsgütern,
15. die Markt- und Absatzfragen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei und den Vollzug der für solche Erzeugnisse erlassenen Marktordnungsgesetze,
16. die Milchwirtschaft und das Molkereiwesen, die milchwirtschaftliche Ausbildung und die Angelegenheiten der Molkereischulen - unbeschadet der Aufgaben der Hochschulen auf diesen Gebieten und unbeschadet § 9 Nr. 8,
17. Ausfuhr von Rohholz und die Holzwirtschaftsstatistik,
18. die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatsforsten einschließlich der Staatsjagden und Triftanstalten,
19. die Aufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen und die Bewirtschaftung dieser Waldungen, soweit sie der Staatsforstverwaltung auf Grund Gesetzes oder Vertrags zusteht,

20. die Förderung der Privatwaldwirtschaft,
21. die Fachaufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Wälder.

## § 11

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen umfasst die arbeitsrechtlichen und sozialen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Familie und der Frauen, insbesondere:

1. das Arbeitsrecht (Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht sowie kollektives Arbeitsrecht einschließlich des Betriebsverfassungsrechts) und die Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit,
2. das Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,
3. die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung sowie der Arbeitslosenversicherung einschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge,
4. die Berufsnachwuchsplanung, die Berufshilfe und die berufliche Förderung der Jugend - unbeschadet § 6 Nrn. 1 und 4, § 8 Nr. 7 und § 10 Nr. 6 - sowie arbeitspädagogische und arbeitspsychologische Fragen sowie - unbeschadet § 6 Nr. 1 - die Ausbildung in der städtischen Hauswirtschaft,
5. die Angelegenheiten der Heimkehrer, des Mutter-schutzes, der Heimarbeit und der Frauenarbeit sowie die Ehrung von Arbeitsjubilaren,
6. - unbeschadet § 9 Nr. 2 - das Krankenhauswesen und das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung,
7. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Versorgung der Angehörigen von Kriegsgefangenen und den Vollzug des Häftlingshilfegesetzes,
8. die Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung einschließlich - unbeschadet § 6 Nr. 1 - der Angelegenheiten der Altenpflegeberufe, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und Knappschaftliche Versicherung),
9. die Handwerkerversorgung, die Alterssicherung der Landwirte, die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und das Erziehungsgeld,
10. die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und deren Verbände sowie die Versicherungsbehörden,
11. die Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit,
12. die Angelegenheiten des Ladenschlusses und die Entgeltprüfung bei Heimarbeitsplätzen,

- 12a. die Aufsicht über die Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung,
13. die Sozialhilfe, die Kriegsofferfürsorge und die Schwerbehindertenhilfe,
- 13a. die Jugendhilfe, die Kindergärten, die Horte, die hortähnlichen Einrichtungen und den Jugendschutz,
14. die Angelegenheiten der Familie,
15. die Aufsicht über den Technischen Überwachungsverein Bayern – Hessen – Sachsen – Südwest e.V.,
16. die Angelegenheiten des Lastenausgleichs einschließlich des Feststellungsverfahrens, der Altsparendschädigung und des Währungsausgleichs - unbeschadet § 7 Nr. 5 - ,
17. die Angelegenheiten der Kriegsgefangenenentschädigung und der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
18. das Wohnungswesen einschließlich der Wohnraumbewirtschaftung,
19. die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Evakuierten und heimatlosen Ausländer einschließlich der wirtschaftlichen Eingliederung und der Mitwirkung bei der Pflege der Kultur der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Lagerwesens,
20. die Grundsatzfragen der Gleichstellung der Frauen und Männer.

#### § 12

##### Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen umfasst die Aufgaben der Landesentwicklung und die Umweltfragen, insbesondere:

1. die Raumordnung und die Landesplanung, vor allem die Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung und die Ermittlung und Fortschreibung der für die räumliche Entwicklung bedeutsamen Tatsachen und Entwicklungen (Raumbeobachtung),
2. vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur, die Landschaft, den Boden, das Wasser und die Luft, ferner
  - a) die Planung und bei der Rechtsetzung die Federführung in den Fragen des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes gegen Luftverunreinigungen, Schall, Erschütterungen, Licht oder Wärme (ausgenommen das Baurecht), des Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie, des Strahlenschutzes und in Fragen der Abfallbeseitigung, jeweils im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist,
  - b) Erarbeitung von Zielvorstellungen für den Gewässerschutz,
  - c) nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften die Angelegenheiten des Atomrechts, des Strahlenschutzes und des Immissionsschutzes,
  - d) Mitwirkung in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen

Baulärm, gegen Fluglärm, von Immissionsschutzvorschriften im Straßenverkehrsrecht und von sonstigen Rechtsvorschriften, die auf die Ziele des Buchstaben a gerichtet sind,

3. den Naturschutz, den Landschaftsschutz und - unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten - die Landschaftspflege,
4. das Wasser- und Abwasserrecht, das Wasserverbandsrecht, die Wasserwirtschaft und - unbeschadet § 8 Nr. 16 - den Wasserbau,
5. Koordinierung der Angelegenheiten von Freizeit und Erholung,
6. die Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und die Hinwirkung auf die Verwirklichung raumordnerischer Konzepte jeweils in Abstimmung mit den betroffenen Geschäftsbereichen, unbeschadet deren Zuständigkeit für fachliche Planungen und Maßnahmen sowie deren Umsetzung und Förderung.

#### § 13

##### Besondere Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für die Behandlung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen im Bereich der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung sowie von Entwürfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ist das für den jeweiligen Gegenstand nach den §§ 3 bis 12 zuständige Staatsministerium federführend. <sup>2</sup>§§ 1, 4 Nr. 2, § 7 Nr. 2 und § 12 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) Für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, für die Regelung des Verfahrens der Behörden und für die Aufsicht über die Behörden und Beamten ist unbeschadet besonderer Vorschriften und des § 3 Nr. 1 jedes Staatsministerium innerhalb seines Geschäftsbereichs zuständig.

(3) Die Staatsministerien haben in allen Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums berühren, dieses an der Erledigung zu beteiligen.

(4) Vorlagen in Personalangelegenheiten, die der Beschlussfassung der Staatsregierung vorbehalten sind, werden von dem Staatsministerium erstellt, in dessen Haushalt die betreffenden Planstellen ausgebracht sind.

(5) In allen Bauangelegenheiten haben sich die Staatsministerien der Baubehörden der inneren Verwaltung zu bedienen.

#### § 14

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft\*).

(2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1956 (GVBl. S. 434). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

17-6-F

**Verordnung  
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
(EuroAnpV-FM)**

**Vom 12. Januar 2001**

Auf Grund von

1. § 16 des Bodenschätzungsgesetzes (BGBl III 610-8), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl I S. 1250), und Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554),
2. Art. 9 und 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928),
3. Art. 6 Abs. 5, Art. 21 Abs. 3, Art. 22 und 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl S. 153),
4. Art. 10, 15 Abs. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237),
5. Art. 3 Abs. 4 des Staatsschuldbuchgesetzes (BayRS 650-4-F),

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für  
Schuldbucheintragungen über  
Ausgleichsforderungen

§ 2 der Gebührenordnung für Schuldbucheintragungen über Ausgleichsforderungen (BayRS 2013-1-18-F) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,25 Euro“, die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ und die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Worte „0,25 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,13 Euro“, die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ und die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden die Worte „0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,25 Euro“, die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ und die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.

4. In Nummer 4 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 5 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 6 werden die Worte „fünf bis fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „2,50 bis 25 Euro“ ersetzt.
7. In Nummer 7 werden die Worte „eine Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Euro“ und die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung  
über die Entschädigung  
von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte,  
der Schätzungsausschüsse und der Gutachterausschüsse

Die Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte, der Schätzungsausschüsse und der Gutachterausschüsse (BayRS 2013-3-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1998 (GVBl S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „0,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,20 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „21 Deutsche Mark“ durch die Worte „11 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung - DWV -) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Beträge „2000 DM“ durch die Worte „eintausend Euro“ und die Beträge „300 DM“ durch die Worte „einhundertfünfzig Euro“ sowie der Betrag „12 DM“ durch die Worte „sechs Euro“ und der Betrag „100 DM“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „volle Deutsche Mark“ durch die Worte „volle Euro“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „10 DM“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.

## § 4

## Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte

Die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1998 (GVBl S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden der Betrag „2,80 DM“ durch den Betrag „1,43 €“, der Betrag „5,60 DM“ durch den Betrag „2,86 €“, der Betrag „4,75 DM“ durch den Betrag „2,43 €“ und der Betrag „13,15 DM“ durch den Betrag „6,72 €“ ersetzt.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „0,77 €“, der Betrag „3,50 DM“ durch den Betrag „1,79 €“, der Betrag „2,00 DM“ durch den Betrag „1,02 €“ und der Betrag „7,00 DM“ durch den Betrag „3,58 €“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „0,77 €“, der Betrag „3,50 DM“ durch den Betrag „1,79 €“, der Betrag „2,20 DM“ durch den Betrag „1,12 €“ und der Betrag „7,20 DM“ durch den Betrag „3,68 €“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 werden der Betrag „1,65 DM“ durch den Betrag „0,84 €“, der Betrag „4,95 DM“ durch den Betrag „2,53 €“, der Betrag „3,30 DM“ durch den Betrag „1,69 €“ und der Betrag „9,90 DM“ durch den Betrag „5,06 €“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden der Betrag „0,70 DM“ durch den Betrag „0,36 €“ und der Betrag „0,53 DM“ durch den Betrag „0,27 €“ ersetzt.

## § 5

## Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

§ 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen – Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV – (BayRS 2032-4-4-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1988 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 BayRKG setzt das Staatsministerium der Finanzen die Auslandstagegelder für mehrtägige Dienstreisen sowie die Auslandsübernachtungsgelder in Anlehnung an die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes durch Verwaltungsvorschrift fest. <sup>2</sup>Bei eintägigen Auslandsdienstreisen beträgt das Tagegeld abweichend von Art. 9 Abs. 1 BayRKG 70 v. H. der Auslandstagegelder nach Satz 1. <sup>3</sup>Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das nach Satz 1 zustehende Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayRKG erstattet werden, wenn sie unvermeidbar sind; Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayRKG findet keine Anwendung.“
2. Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

## § 6

## Änderung der Verordnung über Wegstreckenentschädigung

§ 2 der Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad – Verordnung zu Art. 6 Abs. 5 BayRKG – (BayRS 2032-4-5-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zehn Pfennig“ durch die Worte „fünf Cent“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „fünf Pfennig“ durch die Worte „drei Cent“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „zehn Pfennig“ durch die Worte „fünf Cent“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 Euro“ und die Worte „fünf Pfennig“ durch die Worte „drei Cent“ ersetzt.
  - c) Satz 3 wird aufgehoben.

## § 7

## Änderung der Umzugsauslagenverordnung

Die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen – Bayerische Umzugsauslagenverordnung – BayUAV – (BayRS 2032-5-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „acht Deutsche Mark“ durch die Worte „vier Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzig Euro“ und die Worte „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 8 werden die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.
  - d) In Nummer 10 Buchst. a werden die Worte „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundert Euro“ ersetzt.
  - e) In Nummer 11 werden die Worte „sechzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Euro“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „zweihundertvierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertzwanzig Euro“ und die Worte „zweihundertzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertzehn Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „achtzig Deutsche Mark“ durch die Worte „vierzig Euro“ und die Worte „einhundertzehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundfünfzig Euro“ ersetzt.



## § 8

## Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 9. Dezember 1985 (GVBl S. 803, BayRS 2032-5-3-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1988 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „für Angehörige der Reisekostenstufe A 24,30 DM, Reisekostenstufe B 26,10 DM“ durch den Betrag „12,90 €“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „für Angehörige der Reisekostenstufe A 16,50 DM, Reisekostenstufe B 17,70 DM“ durch den Betrag „8,75 €“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „für Angehörige der Reisekostenstufe A 11,40 DM, Reisekostenstufe B 12,00 DM“ durch den Betrag „6 €“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden der Betrag „3,- DM“ durch den Betrag „1,50 €“ und der Betrag „4,- DM“ durch den Betrag „2,- €“ ersetzt.

## § 9

## Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Tuberkulosehilfe in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern vom 23. Januar 1963 (BayRS 2030-3-5-4-F),
2. Verordnung über Anmeldestellen für vom Freistaat Bayern zu erfüllende Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. Dezember 1957 (BayRS 600-20-F).

## § 10

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 12. Januar 2001

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

17-7-U

**Verordnung  
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen  
(EuroAnpV-LUM)**

Vom 8. März 2001

Auf Grund von

1. Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U),
2. Art. 18 Abs. 2 Nrn. 2, 6, 7 Buchst. a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532),
3. Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, § 1 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der Verordnung  
über die Zuweisung  
zur Deckung des Verwaltungsaufwands  
im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

In § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes - ZuVAbwAG - (BayRS 753-7-1-U), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 870), werden die Worte „100 DM-Betrag“ durch die Worte „50 €-Betrag“ ersetzt.

## § 2

Änderung der Verordnung  
über den Schutz von Weinbergschnecken

In § 6 Nr. 6 der Verordnung über den Schutz von Weinbergschnecken (BayRS 791-1-4-U) werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 3

Änderung von Naturschutzgebietsverordnungen

## 1. Die Verordnungen

- a) über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ vom 23. September 1982 (GVBl S. 862, BayRS 791-3-148-U), geändert durch Verordnung vom 29. September 1994 (GVBl S. 976),
- b) über das Naturschutzgebiet „Ammergebirge“ vom 19. Juni 1986 (GVBl S. 163, BayRS 791-3-150-U),
- c) über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Schwarzwiesen bei Freystadt“ vom 2. März 1988 (GVBl S. 91, ber. 127, BayRS 791-3-151-U),
- d) über das Naturschutzgebiet „Lechauwald bei Unterbergen“ vom 25. September 1990 (GVBl S. 466, ber. S. 540, BayRS 791-3-153-U) und
- e) über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“ vom 3. September 1992 (GVBl S. 445, BayRS 791-3-154-U)

werden wie folgt geändert:

In § 7 werden jeweils die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödhof“ vom 2. April 1994 (GVBl S. 300, BayRS 791-3-152-U) werden jeweils die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 4

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 8. März 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

17-9-A

**Verordnung  
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und  
Sozialordnung, Familie und Frauen  
(EuroAnpV-AS)**

Vom 22. März 2001

Auf Grund von

1. Art. 28 Abs. 1 Sätze 1, 2 Nr. 5 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-A),
2. Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), und
3. § 91 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1983), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 532, BayRS 827-1-A),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, hinsichtlich der §§ 1, 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen sowie hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der Verordnung  
über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten  
anerkannter Kindergärten

§ 3 der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten - 3. DVBay-KiG - (BayRS 2231-1-3-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1991 (GVBl S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 Buchst. c wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76,70 €“ ersetzt.
  - b) In Nummer 7 werden die Worte „dreizehn Deutsche Mark“ durch den Betrag „6,65 €“ ersetzt.
2. In Absatz 4 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

## § 2

Änderung der Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern

§ 12 der Verordnung über die Übernahme und vor-

läufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Übernahmeverordnung - ÜUV) vom 16. Juni 1998 (GVBl S. 357, BayRS 240-11-A) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird der Betrag „10,00 DM“ durch den Betrag „5,11 €“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Betrag „8,00 DM“ durch den Betrag „4,09 €“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird der Betrag „6,00 DM“ durch den Betrag „3,07 €“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „12,00 DM“ durch den Betrag „6,14 €“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,26 €“ ersetzt.
4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Halbsatz 1 wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,26 €“ ersetzt.
  - b) In Halbsatz 2 wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „0,77 €“ ersetzt.

## § 3

Änderung der Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben  
auf die Versicherungsämter

In § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Versicherungsämter vom 19. Dezember 1996 (GVBl S. 573, BayRS 827-3-A) wird der Betrag „15 Millionen DM“ durch den Betrag „7,5 Millionen €“ ersetzt.

## § 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 22. März 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

17-11-I

**Verordnung  
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
(EuroAnpV-IM)**

**Vom 28. März 2001**

Auf Grund von

1. Art. 72 Abs. 5 und Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung,
2. Art. 66 Abs. 5 und Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136),
3. Art. 64 Abs. 5 und Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542),
4. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554),
5. § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 5a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S. 1971) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032-3-1-2-F),
6. Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5, Abs. 3, Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 8 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
7. Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521),
8. Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 401),
9. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 (GVBl S. 226),
10. Art. 2 Abs. 14 Satz 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 355),

11. §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und Art. 61 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414) und
12. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Rechtssammlungsgesetzes vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013, BayRS 1141-1-S)

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern hinsichtlich der §§ 1 bis 4, 11 und 16 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung - KommPrV - (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch § 27 der Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „100 000 €“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c wird der Betrag „2 Mio DM“ durch den Betrag „1 Mio €“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „100 000 €“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird der Betrag „2 Mio DM“ durch den Betrag „1 Mio €“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung  
über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme  
der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen  
der Landratsämter

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatli-

chen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter - RPrGV - (BayRS 2023-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVBl S. 1041), wird der Betrag „310 DM“ durch den Betrag „160 €“ und der Betrag „39,00 DM“ durch den Betrag „20 €“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) vom 16. August 1995 (GVBl S. 812, BayRS 2023-9-I) wird

der Betrag „100 000,- DM“  
durch den Betrag „50 000 €“,  
der Betrag „300 000,- DM“  
durch den Betrag „150 000 €“,  
der Betrag „1 000 000,- DM“  
durch den Betrag „500 000 €“,  
der Betrag „2 000 000,- DM“  
durch den Betrag „1 000 000 €“,  
der Betrag „5 000 000,- DM“  
durch den Betrag „2 500 000 €“ und  
der Betrag „10 000 000,- DM“  
durch den Betrag „5 000 000 €“ ersetzt.

### § 4

#### Änderung der Sitzungsvergütungsverordnung

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung - SitzVergV) vom 10. Juni 1999 (GVBl S. 273, BayRS 2032-2-27-I) wird der Betrag „40 Deutsche Mark“ durch den Betrag „20,45 €“ und der Betrag „200 Deutsche Mark“ durch den Betrag „102,25 €“ ersetzt.

### § 5

#### Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (Zust-VBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2000 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „einhundertvierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zweiund-siebzig Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

### „Anlage

Die Gebühr für Amtshandlungen beim Vollzug von Art. 85 BayBO beträgt:

1. Für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayBO) 5 v.T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten) zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
2. für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung (Art. 85 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO) 15 bis 1250 € zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung,
3. für die Eintragung der Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle (Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BayBO) 5 bis 50 €,
4. für die Eintragung der Übertragung von fliegenden Bauten an Dritte in das Prüfbuch (Art. 85 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayBO) 1/10 bis 1/3 der Gebühr nach Nummer 1, mindestens 13 €, zuzüglich einer gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nach dem Zeitaufwand bemessenen Gebühr für die technische Prüfung.“

### § 6

#### Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen

In § 22 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I), geändert durch § 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827), werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

### § 7

#### Änderung der Verkaufsstättenverordnung

In § 33 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - Vkv) vom 6. November 1997 (GVBl S. 751, BayRS 2132-1-6-I) werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

### § 8

#### Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

In § 13 Abs. 2 der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827, ber. 1998 S. 270), werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 9

Änderung der Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung

In § 6 der Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung (BayRS 2132-1-17-I), geändert durch § 9 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827), werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

## § 10

Änderung der Gaststättenbauverordnung

In § 30 der Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten (Gaststättenbauverordnung - GastBauV) vom 13. August 1986 (GVBl S. 304, BayRS 2132-1-19-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1999 (GVBl S. 473), werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

## § 11

Änderung der ZusatzqualifikationsverordnungBau

In § 13 der Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 64, 68 und 73 der Bayerischen Bauordnung (ZusatzqualifikationsverordnungBau - ZqualVBau) vom 17. Mai 1994 (GVBl S. 401, BayRS 2132-1-22-I), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. April 1998 (GVBl S. 228), wird der Betrag „DM 800“ durch die Worte „vierhundertzehn Euro“ ersetzt.

## § 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - AVBayFwG- (BayRS 215-3-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1998 (GVBl S. 687), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden.“

## § 13

Änderung der Spielbankordnung

In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Spielbankordnung vom 13. Juni 1996 (GVBl S. 232, BayRS 2187-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 17. August 1999 (GVBl

S. 371), werden die Worte „Bargeld gültiger deutscher Währung“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

## § 14

Änderung der Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1072, BayRS 2330-18-1-I), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2000 (GVBl S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In Halbsatz 1 wird der Betrag „35 DM“ durch den Betrag „18 €“ ersetzt.
2. In Halbsatz 2 wird der Betrag „30 DM“ durch den Betrag „15 €“ ersetzt.

## § 15

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden

In § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden - FundV - (BayRS 400-4-I) wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.

## § 16

Aufhebung von Verordnungen

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Prüf- und Versuchsstelle Regensburg vom 10. März 1994 (GVBl S. 181, BayRS 215-3-3-I),
2. Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Reichsheimstättengesetzes vom 4. August 1969 (BayRS 2332-3-I),
3. Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Reichsheimstättengesetzes und der Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 11. Dezember 1975 (BayRS 2332-4-I).

## § 17

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 15 am 1. Mai 2001 in Kraft.

München, den 28. März 2001

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

17-10-L

**Verordnung  
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Landwirtschaft und Forsten  
(EuroAnpV-LF)**

Vom 3. April 2001

Auf Grund von

1. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554),
2. § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 und S. 3512) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft) vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772),
3. § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und 3 und § 16 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl I S. 1245) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft,
4. Art. 19 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFöG - (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 469),
5. Art. 7 Abs. 3 und Art. 51 des Gesetzes über die Forstrechte - FoRG - (BayRS 7902-7-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 142),
6. Art. 49 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, hinsichtlich der §§ 2, 3 und 7 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen, hinsichtlich der §§ 6, 7 und 8 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, hinsichtlich des § 6 ferner im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen  
von Personen in der Land- und Forstwirtschaft  
§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren

für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft - LwPrüfGebO - (BayRS 7803-25-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1993 (GVBl S. 622), erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die Abnahme

	Euro
1. der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes	200,
2. der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft	110,
3. der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung	70,
4. der Fortbildungsprüfung nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes aller Fachrichtungen	150,
5. der Abschlussprüfung für Besamungsbeauftragte	110,
6. der Abschlussprüfung Embryotransfer	40,
7. der Prüfungen für Leistungsassistenten und Elektrofischer sowie der Hufbeschlagsprüfung	50,
8. der Milch-Sachkundeprüfung	25,
9. der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung	20.

(2) Nimmt ein Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr 1/6 der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 7 Euro.

(3) Scheidet ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung aus, beträgt die Gebühr je nach Umfang der bereits abgelegten Prüfung 1/6 bis 5/6 der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 18 Euro, im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 mindestens jedoch 8 Euro.

(4) Ist ein Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, beträgt die Gebühr 1/6 der Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 18 Euro, zuzüglich der auf die noch abzulegenden Prüfungsteile anteilig entfallenden Gebühr nach Absatz 1.

(5) Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.

(6) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, das Ausstellen einer Bescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefs, der Erlass der Wiederholung einzelner Prüfungsteile, die Freistellung von der Ablegung eines Prüfungsteils), abgegolten.“

## § 2

Änderung der Verordnung  
über die Bekämpfung der Peronospora-Krankheit  
des Hopfens

In § 7 der Verordnung über die Bekämpfung der Peronospora-Krankheit des Hopfens (BayRS 7823-5-E) werden die Worte „Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.

## § 3

Änderung der Verordnung  
über die Bekämpfung wilden Hopfens

In § 4 der Verordnung über die Bekämpfung wilden Hopfens (BayRS 7823-6-E) werden die Worte „Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.

## § 4

Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

§ 38 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) vom 7. September 1990 (GVBl S. 372, BayRS 7824-3-E), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl I S. 1245), wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 werden die Worte „Zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „Fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „Fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „Zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 5

Änderung der Verordnung über Gastschülerbeiträge  
an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen  
und der Fachakademie für Landwirtschaft sowie an  
Ausbildungsstätten für  
landwirtschaftlich-technische Assistenten

Die Verordnung über Gastschülerbeiträge an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft sowie an Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 24. November 1997 (GVBl S. 806, BayRS 787-1-1-E) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| „1. Abteilung Landwirtschaft | 1 250 Euro  |
| 2. Abteilung Hauswirtschaft  |             |
| a) Vollzeitform              | 2 100 Euro  |
| b) Teilzeitform              | 1 050 Euro“ |

2. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

## § 6

Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte

In den Anlagen 2, 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte – FoRGDV – (BayRS 7902-8-E), geändert durch § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369), wird die Währungsbezeichnung „DM“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt.

## § 7

Änderung der Landesverordnung  
zur Bekämpfung der schädlichen Insekten  
in den Wäldern

In § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369), werden die Worte „Fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „Fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 8

Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

In § 30 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2000 (GVBl 2001 S. 27), werden die Worte „zwischen einhundert Deutsche Mark und dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zwischen fünfzig Euro und einhundertfünfzig Euro“, die Worte „zwischen zweihundert Deutsche Mark und fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zwischen einhundert Euro und zweihundertfünfzig Euro“ sowie die Worte „zwischen vierhundert Deutsche Mark und achthundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zwischen zweihundert Euro und vierhundert Euro“ ersetzt.

## § 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 3. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister



753-1-19-U

**Verordnung  
über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe  
und zur Verringerung der Gewässer-  
verschmutzung durch Programme -  
Bayerische Gewässerqualitätsverordnung (BayGewQV) \*)**

Vom 4. April 2001

Auf Grund des Art. 41j des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 882, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

## § 1

## Zweck, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl EG Nr. L 129, S. 23).

(2) Sie gilt für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinn des Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG und die Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diese Stoffe in den oberirdischen Gewässern im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## § 2

## Festlegung von Qualitätszielen

<sup>1</sup>Zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften und der menschlichen Gesundheit gelten für die oberirdischen Gewässer die im Anhang aufgeführten Qualitätsziele. <sup>2</sup>Ein Qualitätsziel ist überschritten, wenn bei der behördlichen Überwachung an einer festgelegten Messstelle das Jahresmittel aus mindestens vier gleichmäßig über das Jahr verteilten Messungen über dem Qualitätsziel liegt. <sup>3</sup>Es werden folgende Messstellen festgelegt:

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl EG Nr. L 129 S. 23).

Gewässername	Messstellenname	Geogr. Länge	Geogr. Breite	Einzugsgebiet km <sup>2</sup>
Main	Kahl am Main	08,59,26	50,03,54	23152
Main	Erlabrunn	09,51,17	49,51,22	14244
Main	Hallstadt	10,52,10	49,55,53	4399
Regnitz	Hausen	11,02,49	49,41,19	4472
Sächsische Saale	Joditz	11,50,30	50,22,21	644
Donau	Dillingen	10,29,59	48,34,09	11315
Donau	Jochenstein	13,42,14	48,31,16	77086
Iller	Ludwigsfeld (Kanal)	10,00,19	48,21,57	2115
Lech	Feldheim	10,56,11	48,20,43	3926
Altmühl	Dietfurt	11,34,25	49,01,34	2504
Naab	Heitzenhofen	11,56,32	49,07,40	5426
Regen	Regenstauf	12,07,55	49,07,47	2658
Isar	Plattling	12,53,07	48,46,21	8839
Inn	Passau-Ingling	13,26,17	48,33,15	26049
Inn	Kirchdorf	12,07,39	47,46,58	9905
Inn	Simbach	13,02,08	48,15,42	22841
Salzach	Laufen	12,56,03	47,56,26	6113
Donau	Kelheim	11,52,07	48,55,01	22950

## § 3

## Programme zur Verringerung der Verschmutzung durch bestimmte Stoffe

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt Programme zur Verringerung der Verschmutzung von oberirdischen Gewässern durch die im **Anhang** zu § 2 aufgeführten Stoffe auf; die Ausarbeitung des Programms wird dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft übertragen. <sup>2</sup>Ziel der Programme ist es, die gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele einzuhalten oder in angemessenen Fristen zu erreichen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen oder eine von ihm bestimmte Regierung kann Überschreitungen der gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele zulassen, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, insbesondere bei geogenen Vorbelastungen des Gewässers, bei Altlasten, infolge von Naturkatastrophen oder bei grenzüberschreitenden Vorbelastungen, die nicht aus dem Bundesgebiet stammen. <sup>4</sup>Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Programme enthalten mindestens

1. die Festlegung der Messstellen;
2. eine Bestandsaufnahme der im Gewässer vorhandenen Stoffe, die im Anhang zu § 2 aufgeführt sind;
3. die gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele;
4. Angaben zur Art und Weise der Überwachung der Einhaltung der Qualitätsziele einschließlich einer Beschreibung der Messverfahren, die mindestens dem Stand der Technik entsprechen;
5. eine Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf die Qualitätsziele;
6. Ermittlung von Ursachen für die Überschreitung von Qualitätszielen;
7. Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung, soweit aufgrund der Bestandsaufnahme oder der Überwachung ein Überschreiten von Qualitätszielen festgestellt wird; hierzu zählen auch Regelungen für die Zusammensetzung und Verwendung von Stoffen und Stoffgruppen sowie Produkten, die die aktuellen wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte berücksichtigen, sowie Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer als wasserrechtlicher Vorschriften ergriffen werden und zur Gewässerreinigung beitragen;

8. die Begründung für eine im Einzelfall zugelassene Überschreitung von Qualitätszielen gemäß Absatz 1 Satz 3;

9. Angaben zu den Fristen, innerhalb derer die Programme durchzuführen sind.

(3) Die Programme sind unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben.

(4) Bei Gewässern, die Ländergrenzen überschreiten, unterrichtet das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die im jeweils anderen Land für die Aufstellung von Programmen zuständige Behörde über die Programme und Überwachungsergebnisse und stimmt die Programme mit dieser ab.

## § 4

## Erteilung von Erlaubnissen für Ableitungen der im Anhang aufgeführten Stoffe

(1) Die Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG für Ableitungen der im Anhang zu § 2 aufgeführten Stoffe in oberirdische Gewässer ist daran auszurichten, dass durch die Ableitung nicht die Erreichung der Qualitätsziele gefährdet wird.

(2) In der Erlaubnis für Ableitungen der im Anhang zu § 2 aufgeführten Stoffe sind zulässige, an den Qualitätszielen auszurichtende Frachten oder Konzentrationen der Stoffe festzusetzen. Die zulässigen Frachten und Konzentrationen der Stoffe können auch durch Summen-, Leit- und Wirkparameter begrenzt werden, sofern diese zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

(3) Entsprechen vorhandene Ableitungen nicht den Anforderungen der Absätze 1 und 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessener Frist durchgeführt werden.

## § 5

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

München, den 4. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

**Anhang**  
zu § 2:

## Qualitätsziele für Stoffe im Sinn des Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG

EG-Nr.	Stoffname	QZ *)	Einheit
2	2-Amino-4-chlorphenol	10	µg/l
3	Anthracen	0,01	µg/l
4	Arsen	40	mg/kg
7	Benzol	10	µg/l
8	Benzidin	0,1	µg/l
9	Benzylchlorid (alpha-Chlortoluol)	10	µg/l
10	Benzylidenchlorid (alpha,alpha-Dichlortoluol)	10	µg/l
11	Biphenyl	1	µg/l
14	Chloralhydrat	10	µg/l
15	Chlordan	0,003	µg/l
16	Chloressigsäure	10	µg/l
17	2-Chloranilin	3	µg/l
18	3-Chloranilin	1	µg/l
19	4-Chloranilin	0,05	µg/l
20	Chlorbenzol	1	µg/l
21	1-Chlor-2,4-dinitrobenzol	5	µg/l
22	2-Chlorethanol	10	µg/l
24	4-Chlor-3-methylphenol	10	µg/l
25	1-Chlornaphthalin	1	µg/l
26	Chlornaphthaline (technische Mischung)	0,01	µg/l
27	4-Chlor-2-nitroanilin	3	µg/l
28	1-Chlor-2-nitrobenzol	10	µg/l
29	1-Chlor-3-nitrobenzol	1	µg/l
30	1-Chlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
31	4-Chlor-2-nitrotoluol	10	µg/l
(32)	2-Chlor-4-Nitrotoluol	1	µg/l
(32)	2-Chlor-6-Nitrotoluol	1	µg/l
(32)	3-Chlor-4-Nitrotoluol	1	µg/l
(32)	4-Chlor-3-Nitrotoluol	1	µg/l
(32)	5-Chlor-2-Nitrotoluol	1	µg/l
33	2-Chlorphenol	10	µg/l
34	3-Chlorphenol	10	µg/l
35	4-Chlorphenol	10	µg/l

EG-Nr.	Stoffname	QZ *)	Einheit
36	Chloropren (2-Chlorbuta-1,3-dien)	10	µg/l
37	3-Chloropropen (Allylchlorid)	10	µg/l
38	2-Chlortoluol	1	µg/l
39	3-Chlortoluol	10	µg/l
40	4-Chlortoluol	1	µg/l
41	2-Chlor-p-toluidin	10	µg/l
(42)	3-Chlor-o-Toluidin	10	µg/l
(42)	3-Chlor-p-Toluidin	10	µg/l
(42)	5-Chlor-o-Toluidin	10	µg/l
43	Coumaphos	0,07	µg/l
44	Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)	0,1	µg/l
45	2,4-D	0,1	µg/l
(47)	Demeton	0,1	µg/l
(47)	Demeton-o	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s-methyl.	0,1	µg/l
(47)	Demeton-s-methyl-sulphon	0,1	µg/l
48	1,2-Dibromethan	2	µg/l
49-51	Dibutylzinn-Kation	100	µg/kg
49-51	Dibutylzinn-Kation	0,01	µg/l
(52)	2,4- & 2,5-Dichloranilin	2	µg/l
(52)	2,3-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,4-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,5-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	2,6-Dichloranilin	1	µg/l
(52)	3,4-Dichloranilin	0,5	µg/l
(52)	3,5-Dichloranilin	1	µg/l
53	1,2-Dichlorbenzol	10	µg/l
54	1,3-Dichlorbenzol	10	µg/l
55	1,4-Dichlorbenzol	10	µg/l
56	Dichlorbenzidine	10	µg/l
57	Dichlordiisopropylether	10	µg/l
58	1,1-Dichlorethan	10	µg/l
60	1,1-Dichlorethylen (Vinylidenchlorid)	10	µg/l
61	1,2-Dichlorethylen	10	µg/l

EG-Nr.	Stoffname	QZ *)	Einheit
62	Dichlormethan	10	µg/l
(63)	1,2-Dichlor-3-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,2-Dichlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,3-Dichlor-4-nitrobenzol	10	µg/l
(63)	1,4-Dichlor-2-nitrobenzol	10	µg/l
64	2,4-Dichlorphenol	10	µg/l
65	1,2-Dichlorpropan	10	µg/l
66	1,3-Dichlorpropan-2-ol	10	µg/l
67	1,3-Dichlorpropen	10	µg/l
68	2,3-Dichlorpropen	10	µg/l
69	Dichlorprop	0,1	µg/l
72	Diethylamin	10	µg/l
73	Dimethoat	0,1	µg/l
74	Dimethylamin	10	µg/l
75	Disulfoton	0,004	µg/l
78	Epichlorhydrin	10	µg/l
79	Ethylbenzol	10	µg/l
(82)	Heptachlor	0,1	µg/l
(82)	Heptachlorepoxid	0,1	µg/l
86	Hexachlorethan	10	µg/l
87	Isopropylbenzol	10	µg/l
88	Linuron	0,1	µg/l
90	MCPA	0,1	µg/l
91	Mecoprop	0,1	µg/l
93	Methamidophos	0,1	µg/l
94	Mevinphos	0,0002	µg/l
95	Monolinuron	0,1	µg/l
96	Naphthalin	1	µg/l
97	Omethoat	0,1	µg/l
98	Oxydemeton-methyl	0,1	µg/l
(99)	Benzo-a-pyren	0,01	µg/l
(99)	Benzo-b-fluoranthen	0,025	µg/l
(99)	Benzo-g,h,i-perylen	0,025	µg/l
(99)	Benzo-k-fluoranthen	0,025	µg/l
(99)	Fluoranthen	0,025	µg/l
(99)	Indeno-1.2.3-cd-pyren	0,025	µg/l

EG-Nr.	Stoffname	QZ *)	Einheit
(101)	PCB-101	20	µg/kg
(101)	PCB-118	20	µg/kg
(101)	PCB-138	20	µg/kg
(101)	PCB-153	20	µg/kg
(101)	PCB-180	20	µg/kg
(101)	PCB-28	20	µg/kg
(101)	PCB-52	20	µg/kg
103	Phoxim	0,008	µg/l
104	Propanil	0,1	µg/l
105	Pyrazon (Chloridazon)	0,1	µg/l
107	2,4,5-T	0,1	µg/l
108	Tetrabutylzinn	40	µg/kg
108	Tetrabutylzinn	0,001	µg/l
109	1,2,4,5-Tetrachlorbenzol	1	µg/l
110	1,1,2,2-Tetrachlorethan	10	µg/l
112	Toluol	10	µg/l
113	Triazophos	0,03	µg/l
114	Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)	0,1	µg/l
116	Trichlorfon	0,002	µg/l
119	1,1,1-Trichlorethan	10	µg/l
120	1,1,2-Trichlorethan	10	µg/l
(122)	2,4,5-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2,4,6-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2.3.4-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2.3.5-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	2.3.6-Trichlorphenol	1	µg/l
(122)	3.4.5-Trichlorphenol	1	µg/l
123	1,1,2-Trichlortrifluorethan	10	µg/l
128	Vinylchlorid (Chlorethylen)	2	µg/l
(129)	1.2-Dimethylbenzol	10	µg/l
(129)	1.3-Dimethylbenzol	10	µg/l
(129)	1.4-Dimethylbenzol	10	µg/l
132	Bentazon	0,1	µg/l

\*) Liegt die Bestimmungsgrenze über dem Qualitätsziel, gilt das Qualitätsziel als eingehalten, wenn die Konzentration in der Probe unterhalb der Bestimmungsgrenze liegt.

Die Qualitätsziele zu EG-Nr. 4, 49-51, 101 und 108 beziehen sich auf Konzentrationswerte für die Beschaffenheit des suspendierten partikulären Materials (Schwebstoff), alle anderen auf Konzentrationswerte für die Beschaffenheit der unfiltrierten Wasserprobe.

2234-3-23-UK

**Verordnung  
über die Errichtung  
einer staatlichen Realschule in Bayern**

**Vom 6. April 2001**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Die mit Wirkung vom 1. September 1964 errichtete Staatliche Realschule für Knaben Altötting wird als Staatliche Realschule für Knaben und Mädchen fortgeführt. <sup>2</sup>Die Schule führt den Namen „Staatliche Realschule Altötting“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 6. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2236-4-3-25-UK, 2236-4-3-26-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen  
für technische Assistenten für Informatik  
und der Verordnung über die Errichtung  
staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 1998**

**Vom 6. April 2001**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik vom 12. Juli 1996 (GVBl S. 301, BayRS 2236-4-3-25-UK), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1998 (GVBl S. 890), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Zahl „2001/2002“ durch die Zahl „2004/2005“ ersetzt.

§ 2

Die staatlichen Berufsfachschulen für Elektrotechnik in Ansbach, Roth und Schwandorf werden aufgelöst.

§ 3

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 1998 vom 6. Juli 1998 (GVBl S. 486, BayRS 2236-4-3-26-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 1 bis 8.

cc) Nummern 10 und 11 werden aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 9.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die in Satz 1 Nr. 1 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule I in Ansbach,“ werden gestrichen.

bb) Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „1“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „2001/2002“ durch die Zahl „2004/2005“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „1999/2000“ durch die Zahl „2002/2003“, die Zahl „2000/2001“ durch die Zahl „2003/2004“ und die Zahl „2001“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

§ 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten §§ 2 und 3 Nr. 1 am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 6. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin



2013-2-9-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Benutzungsgebühren  
der staatlichen Vermessungsämter**

Vom 19. April 2001

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 16. März 2000 (GVBl S. 161, BayRS 2013-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können die übergeordneten Behörden das für den Ansatz der Gebühren zuständige staatliche Vermessungsamt bestimmen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Vermessungsamt“ das Wort „staatliche“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Für die Aufmessung der Uferlinie und die anschließende katastertechnische Behandlung des Gewässerflurstücks sowie die Erfassung der Nutzungsarten einschließlich ihrer Grenzen werden in Zusammenhang mit einer Vermessung nach Satz 1 Zeitgebühren erhoben; in Rechnung gestellt wird jeweils nur der im Innen- oder Außendienst über eine Stunde hinaus gehende Zeitaufwand.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 50 000 DM	250 DM
2.	über 50 000 DM bis 250 000 DM	520 DM
3.	über 250 000 DM bis 750 000 DM	960 DM
4.	über 750 000 DM bis 2 Mio DM	1 980 DM
5.	über 2 Mio DM bis 5 Mio DM	2 980 DM
6.	über 5 Mio DM bis 10 Mio DM	4 000 DM
7.	über 10 Mio DM bis 100 Mio DM je weitere angefangene 5 Mio DM	2 000 DM
8.	über 100 Mio DM bis 195 Mio DM je weitere angefangene 5 Mio DM	1 300 DM
9.	über 195 Mio DM	66 000 DM.

<sup>2</sup>Bei Gebäudeveränderungen, die ohne Außendienst nur katasterteknisch behandelt werden, wird die Gebühr um 50 v.H. ermäßigt.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gebühren für Umlegungen  
bei Übertragung der Befugnis  
zur Durchführung  
auf das staatliche Vermessungsamt

<sup>1</sup>Die Gebühr (G) in DM für eine Umlegung, bei der die Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, berechnet sich aus der Umlegungsmasse (U) in m<sup>2</sup> nach § 55 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und aus dem mittleren Bodenwert (B) in DM/m<sup>2</sup> der Verteilungsmasse nach § 55 Abs. 4 BauGB wie folgt:

$$G = (\ln(B) - 3,35517) \times U.$$

<sup>2</sup>Die gemäß Satz 1 berechnete Gebühr ist mit einem Faktor zu multiplizieren; der Faktor beträgt 0,7 für  $A \leq 3$ ; er beträgt 1,3 für  $A \geq 11$ ; in allen übrigen Fällen beträgt er 1,0. <sup>3</sup>A berechnet sich aus der Anzahl der Ordnungsnummern im Umlegungsplan pro Hektar (O) und der Anzahl der Zuteilungsflurstücke pro Hektar (Z) wie folgt:

$$A = \sqrt{O \times Z}.$$

<sup>4</sup>Die Gebühr beträgt mindestens 12 500 DM je Hektar der Umlegungsmasse; angefangene Hektare sind bei der Gebührenberechnung anteilig zu berücksichtigen.“

5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Entstehung des Kostenanspruchs, Fälligkeit

(1) Der Kostenanspruch für die Gebühren und Auslagen entsteht mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht das staatliche Vermessungsamt oder die übergeordneten Behörden einen späteren Zeitpunkt bestimmen.“

7. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Vermessungen nach § 3, die vor dem 1. Mai 2001 beantragt wurden, sind die Gebührensätze nach der GebO<sub>Verm</sub> in der Fassung vom 16. März 2000 anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

München, den 19. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

240-5-1-A

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung der Sudetendeutschen Stiftung**

**Vom 24. April 2001**

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ (BayRS 240-5-A) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

In § 6 Abs. 2 der Satzung der Sudetendeutschen Stiftung (BayRS 240-5-1-A) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. April 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2127-1-1-G

**Berichtigung**

Die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl S. 92, BayRS 2127-1-1-G) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Abs. 5 Sätze 1, 2, 3 und 4, in § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 34 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Durchschrift“ durch das Wort „nicht vertraulicher Teil“ ersetzt, so dass es lautet in

1. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 „**mit dem nicht vertraulichen Teil**“ statt „mit der Durchschrift“,
2. § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 „**den nicht vertraulichen Teil**“ statt „die Durchschrift“,
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 „**mit dem nicht vertraulichen Teil**“ statt „mit der Durchschrift“,
4. § 4 Abs. 3 Satz 1 „**und den nicht vertraulichen Teil**“ statt „und deren Durchschrift“,
5. § 4 Abs. 3 Satz 2 „**Der nicht vertrauliche Teil**“ statt „Die Durchschrift“,
6. § 9 Abs. 1 Nr. 1 „**des nicht vertraulichen Teils**“ statt „der Durchschrift“,
7. § 16 Abs. 1 Nr. 2 „**und dem nicht vertraulichen Teil**“ statt „und deren Durchschrift“,
8. § 34 Nr. 7 „**nebst nicht vertraulichem Teil**“ statt „nebst Durchschrift“.

München, den 10. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Dr. St ü b n e r , Ltd. Ministerialrat

2236-4-1-3-WFK

**Berichtigung**

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 4. September 2000 (GVBlS. 729, BayRS 2236-4-1-3-WFK) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird das fehlende Schlusszeichen nach dem Wort „und“ gesetzt.

München, den 5. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Jürgen Großkreutz, Ministerialdirigent





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.